

Protokoll

**über die, am Dienstag, den 13. Dezember 2016
um 18.00 Uhr,
im Hotel Wiental, Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL**

Anwesend:

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl, StR DI Josef Wiesböck, StR DI Fritz Brandstetter, GR Thomas Tweraser, GR DI Erik Kieseberg, GR Jutta Polzer, GR Elisabeth Szerencsics, GR Franz Kerschbaum, GR Markus Naber BA MA MSc, StR Irene Heise, GR DI Robert Hartlieb, GR Maria Auer

Fraktion SPÖ: Vzbgm. Alfred Gruber, GR Dr. Peter Großkopf, GR Franz Langer, GR Ing. Strombach, GR Michael Soder Msc

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, GR Günter Fahrner, GR Ing. Jochen Pintar

Fraktion FPÖ: GR DI Verena Nekham, StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil., GR Mag. Helfried Jedlaucnik

Fraktion Grüne: StR Michael Sigmund, GR Christine Leininger, GR Philip Renner

Fraktion Neos: GR Alexander Knapp

Entschuldigt: GR Martin Söldner (ÖVP), GR Roswitha Hejda (ÖVP), StR Reinhard Scheibelreiter (SPÖ), GR Tanja Ehnert (NEOS)

Entschuldigt verspätet: GR DI Hartlieb kommt während Top 2, GR Naber BA MA Msc und GR Ing. Ded kommen während Top 3

Frühzeitig verlassen: GR Langer geht vor Top 16

Auskunftspersonen: Stadtamtsdirektorin Andrea Hajek

Schriftführerin: Michaela Kröss

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Es wurden 2 Dringlichkeitsanträge eingebracht:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner und StR DI

**Wiesböck betreffend Neubau Feuerwehrgebäude und Übersiedlung
Polizeiinspektion.**

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wird unter Top 24 behandelt.

GR Langer nimmt nicht an der Abstimmung teil.

**2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des
Gemeinderates eingebracht von**

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wird unter Top 30 im Nicht Öffentlichen Teil behandelt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (22.11.2016)
2. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
3. Beschlussfassung VA 2017 und Beschlüsse zum VA 2017 (StR DI Wiesböck)
4. Änderung der Funktionsdienstpostenverordnung (StR DI Wiesböck)
5. Vertrag Nachttaxi (GR Tweraser und StR Sigmund)
6. Vertrag Erzdiözese Vermietung von Räumlichkeiten Schulstandort Fünkhgasse 45A (StR Heise)
7. NMS Sacre Coeur Pressbaum – gesetzlicher Personalzuschnitt (StR Heise)
8. Heizkostenzuschuss (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
9. Auftragsvergabe Entwicklungskonzept (Vzbgm. Gruber)
10. Außerplanmäßige Bedeckung Fa. Gemdat, Wahlen, Ausschreibung Dienstposten; WVA Rohrbruchsuche, Reparatur SCANIA-Wirtschaftshof (StR DI Wiesböck)
11. Änderung Zahlweg Online-Sparen (StR DI Wiesböck)
12. Vertrag Hilfswerk – Mutterberatung (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
13. Bestandsvertrag Gehsteig Haitzawinkel (StR DI Brandstetter)
14. Kündigung diverser Pachtverträge ÖBF (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
15. Aufschließungsabgabe nach NÖ Bauordnung bei Altparzellierungen (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
16. Übernahme von Nebenanlagen (StR DI Brandstetter)
17. Übernahme von 2 Brücken (StR DI Brandstetter)
18. Volksschule Pressbaum - Ferienbetreuung 2017 – Elternbeiträge (StR Heise)

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

19. Änderung NÖ Kindergartengesetz – Festsetzung des Kostenbeitrages für die Landeskindergärten Pressbaum (StR Heise)
20. KiGA 2 – Vertragskündigung Englischunterricht (StR Heise)
21. Gegenschlussbrief ASFINAG – Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot – Errichtung neues Müllsammelzentrum (Vizebgm. Gruber)
22. Verordnung Gebrauchsabgabe (Vzbgm. Gruber)
23. Verordnung Rattenbekämpfung (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
24. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
25. Berichte

Nicht öffentlicher Teil

26. Personalangelegenheiten (StR DI Wiesböck)
27. Finanzielle Unterstützungen (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
28. Förderansuchen Mobile Kinderkrankenpflege MOKI (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
29. Sprengelfremder Schulbesuch (StR Heise)
30. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
31. Berichte

Zu Top 1 – Entscheidungen über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung

Es wurden keine Einwendungen eingebracht und somit gilt das Protokoll vom 22.11.2016 als genehmigt.

Zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss

GR Dr. Großkopf berichtet:

1 - Kassenprüfung

Bei der unangesagten Kassenprüfung wurde Übereinstimmung der Konten mit den Belegen und dem Bargeld festgestellt.

2 – Abschlussrechnung der Bauaufsicht (soweit vorhanden) Straßen, WVA- u. ABA- Projekt Pfalzau II

Abschlussrechnung Büro Denk für WVA-Anlagen liegt mit 49.832,19 € vor (ohne Straßenanteil) Gegenüber dem KVA von 80.000 € (mit Straßenanteil) ergibt sich daher ein Minus. Schlussabrechnung ABA wird noch heuer erwartet.

3 - Teilabrechnungen (soweit vorhanden) der Firma WDS Projekt 2014 -2017, Klaghoferstraße, Othmar Mayerstraße

WDS Rechnung für die Klaghoferstraße liegt mit 125.277,58 € (netto) vor.

Gegenüber dem KVA von 136.000 € ergibt sich eine Unterschreitung. Bei der Abrechnung der Othmar Mayerstraße mit 419.357,95 € ergibt sich gegenüber dem

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

KVA von 356.000 € eine Überschreitung. Der Grund liegt in Arbeiten für den Unterbau, die beim KVA für nicht erforderlich gehalten wurden.

4 - Kanaleinmündungsprüfung Karriegelsiedlung, End- oder Zwischenergebnis von Kosten – Nutzen

Von den Firmen Hofer, Denk und P-Komm wurden rd 230 Objekte zu etwa gleichen Teilen geprüft. Fa Hofer schätzt die Einnahmenerwartung aus ihrer Prüfung mit 200.000 €, die PKomm mit 63.000 €. Von der Fa. Denk liegt noch nichts vor. Deren Ergebnisse werden bis Jahresende erwartet. Das Bauamt wird die Überprüfung der Unterlagen und die Berechnung der tatsächlichen Nachforderungen bis zum Ende des 1.Quartals 2017 vornehmen.

5 - Allfälliges

Entfällt

Zu Top 3 - Beschlussfassung VA 2017 und Beschlüsse zum VA 2017

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Wiesböck/M.Tschebul)

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 lag vom 18.11.2016 bis 02.12.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages wurde am 17.11.2016 öffentlich kundgemacht. Der vorliegende VA 2017 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 29.11.2016 vorberaten und wurde in der Sitzung des Stadtrates am 06.12.2016 vorberaten und soll in der GR Sitzung am 13.12.2016 beschlossen werden.

Es wurden keine Stellungnahmen zum VA 2017 eingebracht.

Voranschlag 2017

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: Wien-Umgebung
Land: Niederösterreich

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Entwurf des Voranschlages 2017 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 18.11.2016 bis 02.12.2016 während der Parteienverkehrszeiten, Montag bis Freitag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Gemeindeamt, 2. Stock, Finanzabteilung, Zimmer Nr. 28 oder 30 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflage wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, zum Voranschlag 2017, innerhalb der Auflagefrist, beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 findet voraussichtlich am Dienstag, 13.12.2016 um 18.00 Uhr im Rathaus Pressbaum, Hauptstraße 58, 1. Stock, Sitzungssaal statt.

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Angeschlagen am: 17.11.2016
Abgenommen am: 05.12.2016

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Voranschlag 2017

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: Wien-Umgebung
Land: Niederösterreich

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in der Sitzung am 13.12.2016 den Beschluss gefasst, folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2017 einzuhoben:

A) GEMEINDESTEUERN:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 2. Grundsteuer B von Grundstücken | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 3. Kommunalsteuer | 3 v. H. der Bemessungsgrundlage |
| 4. Hundeabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 5. Lustbarkeitsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 6. Gebrauchsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 7. Aufschließungsabgabe | Einheitssatz ab 01.07.2015 € 855,00 |
| 8. Nächtigungstaxe | laut NÖ Tourismusgesetz 2010 |
| 9. Interessentenbeitrag | laut NÖ Tourismusgesetz 2010 |

B) GEBÜHREN für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen:

- | | |
|---|--|
| 1. Kanalgebühren | laut Kanalabgabenordnung |
| 2. Wasserversorgungsabgaben u. Wassergebühren | laut Wasserabgabenordnung |
| 3. Friedhofsgebühren | laut Friedhofsgebührenordnung |
| 4. Müllbeseitigungsgebühren | laut Abfallwirtschaftsverordnung des Müllverbandes Tulln |

C) SONSTIGE ABGABEN:

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

Voranschlag 2017

D) PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE:

1. Entgelte für die Benützung von Markteinrichtungen
(nur wenn keine Marktstandsgebühren laut Abschnitt B Punkt 5)

Angeschlagen am: 14.12.2016
Abgenommen am: 30.12.2016

Die Übereinstimmung vorstehender Abschriften (öffentliche Kundmachung über die Auflage des Voranschlages, Einladungskurrende, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll und öffentliche Kundmachung über die Gemeindesteuern, Abgaben u. dgl.) mit den Originalschriften wird vom Bürgermeister bestätigt.

(Amtssiegel)

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Voranschlag 2017

Gemeinderatsbeschlüsse zum Voranschlag Gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung der Stadtgemeinde Pressbaum vom 13.12.2016 für das Haushaltsjahr 2017

1. Mittelfristiger Finanzplan

Der Voranschlag 2017 enthält einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren.

2. Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

3. Deckungsfähigkeit der Personalkosten

Die Personalkosten sind laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2006 (Top 13) gemäß § 72 (8) NÖ GO 1973 gegenseitig deckungsfähig. Die Personalkosten folgender Haushaltsstellen sind von diesem Beschluss erfasst: 000000, 010000, 010010, 022000, 029000, 030000, 080000, 240010, 240020, 820000, 831000, 850000, 852000, 900000.

Der Voranschlag weist folgende Gesamtbeträge im oH bzw. im aoH aus:

Einnahmen oH 16.951.400,00

Ausgaben oH 16.951.400,00

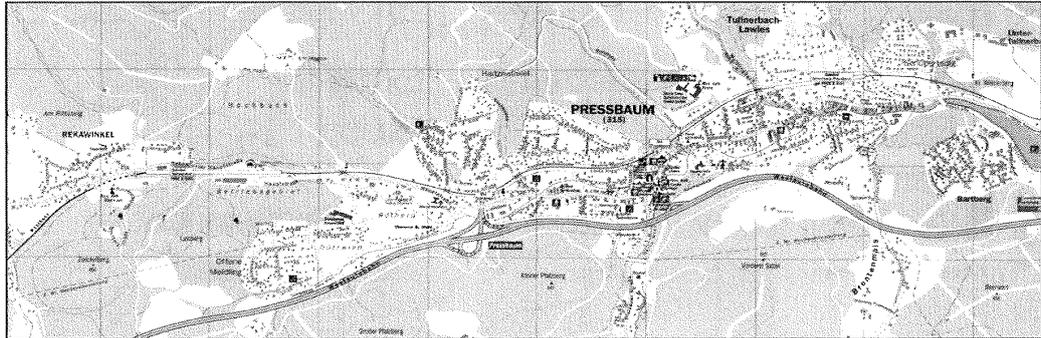
Einnahmen aoH 6.218.700,00

Ausgaben aoH 6.218.700,00

Die Daten des Amtes der Landesregierung aus dem Voranschlagsdatenblatt wurden eingearbeitet.

Das Budget 2017 der Stadtgemeinde Pressbaum

Gemeinderatssitzung am 13.12.2016



Josef Wiesböck

1

Rahmenbedingungen

→ **Wirtschaftswachstum**

BIP 2009 – 4,0 %

BIP 2016 + 1,7 %

BIP 2017 + 1,5 %

→ **Zinsen**

2008 € 700.000,--

2016 € 112.400,--

2017 € 131.300,--

→ **Arbeitslosigkeit**

November 2016 361.300 Arbeitslose = 9,2% (+1,9 %)

→ **Jahr 1 nach Migrantenwelle**

2

Finanzausgleich NEU 1

- **politische Einigung am 7.11.2016**
gültig bis 2021

- **BM Schelling**
 - Ausgaben- und Aufgaben-Monitoring
 - Einstieg in eine Aufgabenorientierung
 - Benchmark-System zur Bewertung wer
 - Verwaltungstätigkeiten besonders effektiv leistet

3

Finanzausgleich NEU 2

- **Aufgabenorientierung – KIGA, Schulen**
- **Abgabenautonomie Länder – Wohnbauförderungsbeiträge**
- **Reform Gemeindeabgaben – Arbeitsgruppe Grundsteuerreform**
- **Ertragsanteile technisch einfacher verteilen – Vorwegabzüge, ..**
- **Ressourcenausgleich durch Länder – Finanzkraftmittel § 21**
- **BZ-Verwendungszwecke ausgeweitet – Struktur, Finanzkraft, ..**
- **Erhöhung Transparenz – Benchmarking**
- **Einheitliche Haftungsobergrenzen**
- **Kostendämpfungspfade – Gesundheit, Pflege**
- **Bundesstaatsreform**
- **Mehr Mittel für Länder**
 - € 300 Mio. (105) – Struktur, etc.
 - € 125 Mio. (30 %) – Integration

4

Ablauf

- Besprechung Abteilungsleiter 4.10.2016
- Detailarbeit Finanzstadtrat u. Finanzdirektorin 25.10.2016
- Einarbeitung Voranschlagsdatenblatt 2.11.2016
- Voranschlagsbesprechung 10.11.2016
 - Streichung Projekt Straßenbeleuchtung
 - Umbau Projekt Straßenbau
- Zwischenrechnungsabschlüsse
- Öffentliche Auflage vom 18.11.2016 – 2.12.2016
- Behandlung Finanzausschuss und Stadtrat

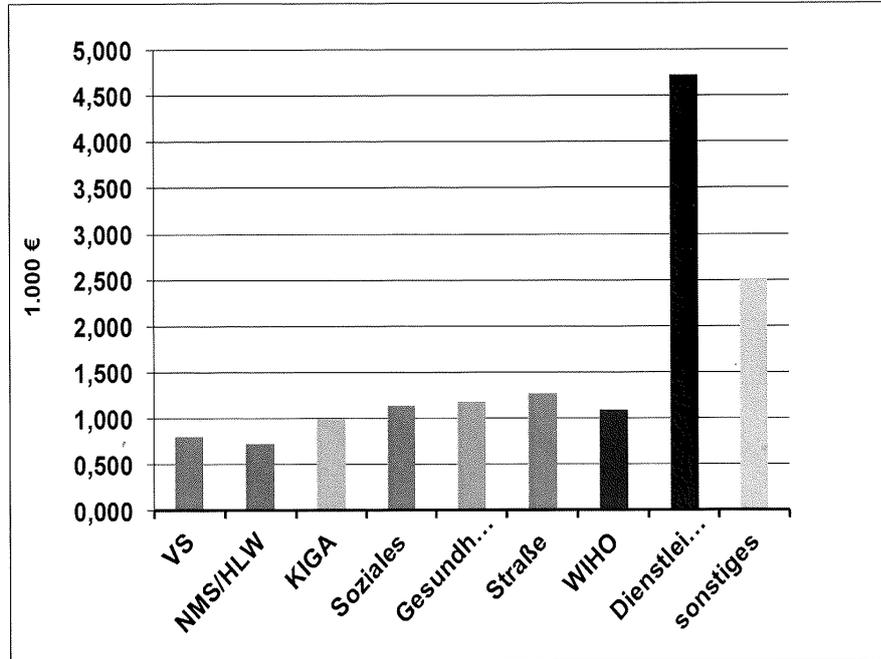
7

Budgetübersicht - allgemein

- Budget ist ausgeglichen
SÜ 2016 € 337.000,--
- oH
Einnahmen und Ausgaben € 16.951.400,--
- aoH
Einnahmen und Ausgaben € 6.218.700,--
- Darlehensaufnahmen
€ 4.317.600,-- Strassenbau, Beleuchtung, HLF

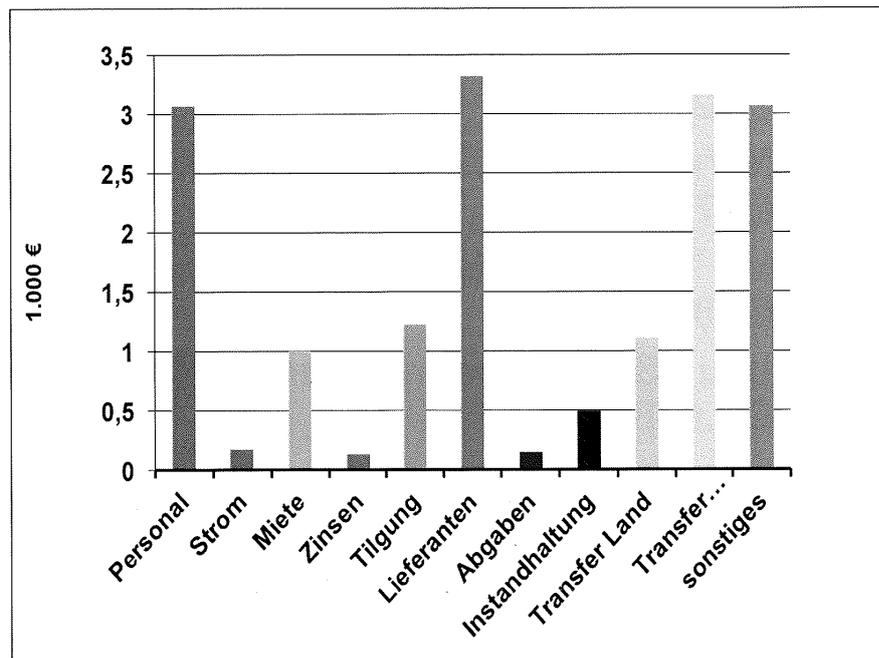
8

Ausgaben oH nach Bereichen



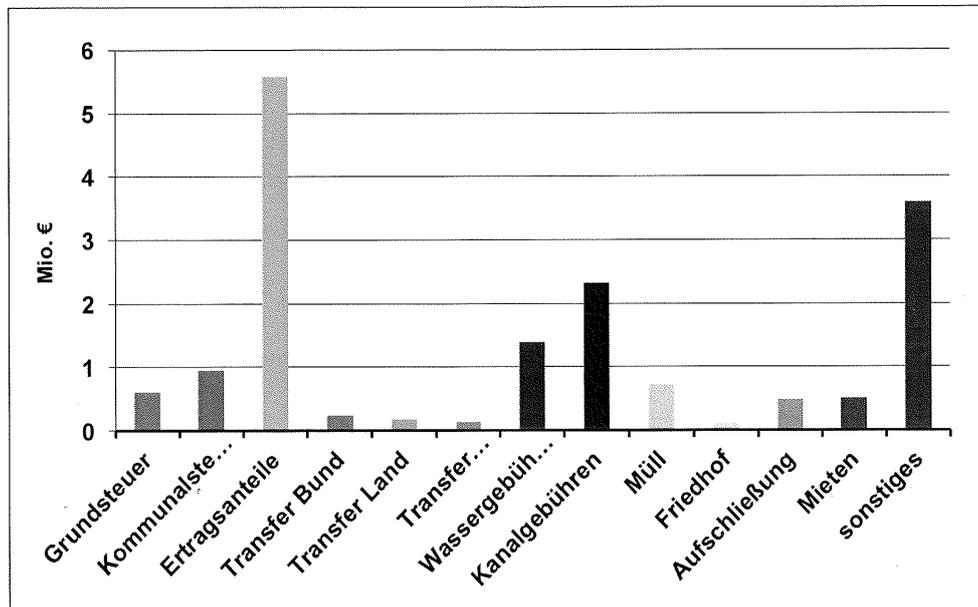
9

Ausgaben oH nach Kostenarten



10

Einnahmen oH



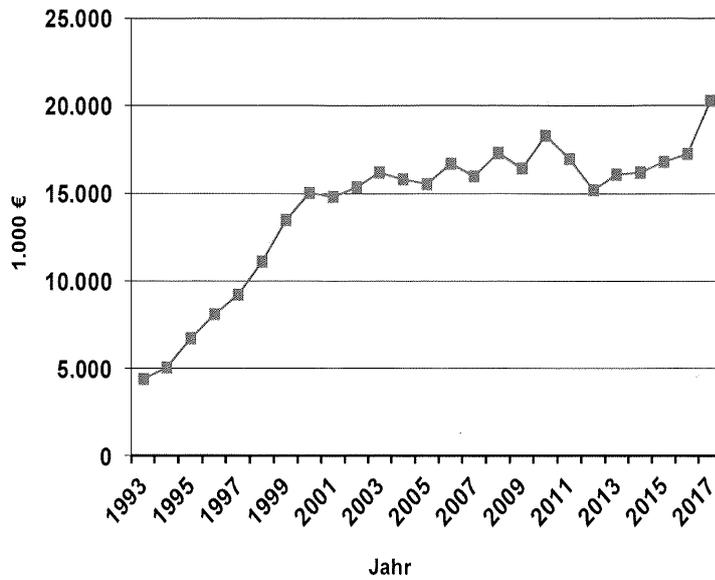
11

Einzelne Bereiche aoH

- EDV Server u. Hardware
Kosten € 120.000,--
- HLF FFW Pressbaum
Kosten € 477.000,--
- Errichtung Trainingsplätze
Kosten € 70.000,--
- Straßenbau / Straßenbeleuchtung
Kosten € 3.678.400,--
- Sanierungsprojekt 2014 – 2017
Kosten WVA € 353.900,--
Kosten ABA € 1.379.400,--

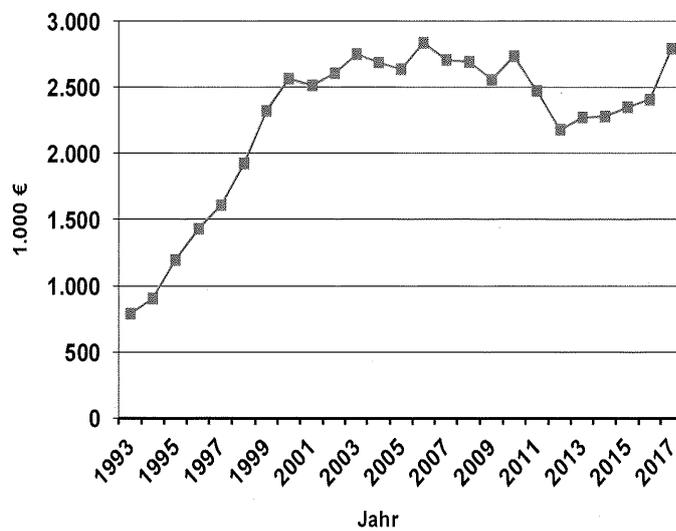
12

Entwicklung des Schuldenstandes



13

Entwicklung der Prokopfverschuldung



14

Themen – was steht nicht im VA

- **Weiterführung Fairnessabkommen**
- **Klärung Vorgangsweise KIGA – Schulen**
- **Neubau Müllsammelzentrum**
- **Neubau Freibad**
- **Interne Verwaltung – Arbeitsplatzbewertung und Funktionsdienstpostenverordnung**
- **Arbeiten Vertrag ÖBF – Neubau FFW – Erhalt Polizeiinspektion**

15

Zusammenfassung

Budget,

- **in einer wirtschaftlich, politisch und gesellschaftlich schwierigen Lage,**
- **bei dem überwiegend durch eigene Kraft ein ausgeglichener Haushalt gelungen ist.**

16

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Die aufgelegte Fassung berücksichtigt im oH einen erwarteten Soll-Überschuss aus dem Jahr 2016 von € 337.000,00 auf.

In der Auflage wurden die wichtigsten Einnahmenpositionen bei Wasser und Kanal entsprechend der letzten Quartalsvorschreibung auf Basis der geltenden Gebührenverordnungen geschätzt.

Im aoH sind folgende Projekte besonders zu erwähnen:

- Anschaffung eines HLF-Fahrzeuges für die FFW-Pressbaum
- Weiterführung von Arbeiten im Straßenbau sowie Beginn der Umstellung der Straßenbeleuchtung
- Neuanschaffung eines neuen Servers sowie sonstiger EDV-Hardware
- Trainingsplätze - Bau eines Brunnens

Es gibt eine mehrheitliche Empfehlung des Finanzausschusses und des Stadtrates.

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, GR Dr. Großkopf, StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – diese ist dem Protokoll angehängt; StR Sigmund, GR Fahrner, StR DI Wiesböck

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der aufliegende Voranschlag 2017 incl. mittelfristigen Finanzplan bis 2021, sowie der Dienstpostenplan 2017, die Deckungsfähigkeit der Personalkosten und die Gemeindesteuern sollen wie vorstehend beschlossen werden.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: Fraktion Grüne, Fraktion Wir, Fraktion FPÖ

GR Knapp verlässt den Raum und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Zu Top 4 – Änderung der Funktionsdienstpostenverordnung

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Wiesböck/M.Tschebul/A. Hajek)

Es wird der Dienstposten der Stellvertretung Stadtamtsdirektor/in ausgeschrieben. Dazu ist in der Ausschreibung als Voraussetzung die positiv abgelegte Reifeprüfung oder B-Matura angeführt. Gemäß den gültigen gesetzlichen Grundlagen sowie der Rechtsauskunft des Amtes der NÖ Landesregierung/Hr.Mag.Landsteiner ist die Besetzung des Dienstpostens, welcher mit der Voraussetzung einer positiv abgeschlossenen Reifeprüfung ausgeschrieben wird, mit der Grundverwendung 6

einzustufen. Da bei der Besetzung von Funktionsdienstposten mindestens 2 Stufen über der Grundverwendung die Funktionsgruppe festzusetzen ist und die Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung mindestens 1 Stufe über der Grundverwendung festzusetzen sind, derzeit der stv. Stadtdirektor mit Grundverwendung 5 und Funktion 7 bewertet ist, wäre vorab der Ausschreibung des Dienstpostens die Änderung der Funktionsdienstpostenverordnung zu beschließen. Weiters wurden aufgrund der Bewertung der Dienstposten folgende Änderungen für das Jahr 2017 zu beschließen:

- Der Dienstposten Controlling/Stadtdirektor wird gestrichen.
- Zwei Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung Partieführer/gehobener Facharbeiter im Wirtschaftshof werden eingetragen.
- Zwei Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung im Bauamt werden eingetragen.
- Die stellvertretenden Abteilungsleiter werden mit den Dienstposten hervorgehobener Verwendung eingetragen und in den Funktionsdienstposten gestrichen.

Es liegt eine positive Empfehlung des Finanzausschusses vor.

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Änderungen bei der Funktionsdienstpostenverordnung beschließen.

KUNDMACHUNG

Funktionsdienstpostenverordnung der Stadtgemeinde Pressbaum

ab 01.01.2017:

Verordnung lt. Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum vom 13.12.2016 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 werden die Funktionsdienstposten wie folgt festgelegt und bewertet:

1. Leiter/in des Stadtdirektorates - Stadtdirektor/in Funktionsgruppe VIII/8
mit einer Personalzulage von 30 %

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

- ~~2. Stv. Leiter/in des Stadtamtes – stv. Stadtamtsdirektorin – Funktionsgruppe VII
mit einer Personalzulage von 20 % –~~
3. Leiter/in des Meldeamtes – Meldeamtsdirektor/in Funktionsgruppe VII
mit einer Personalzulage von 15 %
4. Leiter/in des Finanzwesens – Buchhaltungsdirektorin Funktionsgruppe VIII
mit einer Personalzulage von 15 %
- ~~5. Stv. Leiter/in des Finanzwesens –
stv. Buchhaltungsdirektorin – Funktionsgruppe 7
mit einer Personalzulage von 10 % –~~
6. Leiter/in des Wirtschaftshofes – Wirtschaftshofdirektor/in Funktionsgruppe 7
mit einer Personalzulage von 15 %
7. Leiter/in des Bauamtes – Bauamtsdirektor Funktionsgruppe VII
mit einer Personalzulage von 15 %
8. Leiter/in des Standesamt- und Staatsbürgerschaftsverband Pressbaum mit einer Personalzulage von 10%

Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:

1. Stv. Stadtamtsdirektor/in Funktionsgruppe 7
mit einer Personalzulage von 20 %
2. Kassenverwalter/in Funktionsgruppe 7
3. Zentraleinkäufer/in Funktionsgruppe VII
4. Stv. Wirtschaftshofdirektor/in Funktionsgruppe 6
5. Partieführer – 2 Dienstposten Funktionsgruppe 6
6. Gehobener Verwaltungsdienst in der
Abteilung Bauamt – 2 Dienstposten Funktionsgruppe 6
7. Wassermeister/in Funktionsgruppe 6
8. ~~Bademeister~~ Friedhofswärter Funktionsgruppe 6
9. Juristische Sachbearbeiter/in Stadtamt Funktionsgruppe 8
10. Organisatorische Sachbearbeiter/in Stadtamt Funktionsgruppe 7
- ~~11. Sachbearbeiter/in Controlling/Stadtamt – Funktionsgruppe VII/7~~
11. Stv. Leiter/in des Finanzwesens -
stv. Buchhaltungsdirektorin Funktionsgruppe 7

mit einer Personalzulage von 10 %

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Josef Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Top 5 – Vertrag Nachttaxi

Sachverhalt: vorbereitet von StR Sigmund/GR Tweraser/R.Schäfer)

GR Tweraser berichtet, dass das derzeitige Modell der Nacht-Bus-Verbindungen - Wienerwald-Nachtbus und N8BUZZ – von Wien Hütteldorf nach Wolfsgraben, Tullnerbach, Pressbaum und Eichgraben mit Bussen einerseits sehr kostenintensiv sei und andererseits aufgrund der extrem langen Fahrzeiten kaum noch genutzt werde. Außerdem bestehe lt. U StR Sigmund zum bisherigen Wienerwald-Nachtbus seit kurzem nahezu parallel ein gutes Zug-Angebot. Daher haben sich U StR Sigmund und GR Tweraser mit den Nachbargemeinden Wolfsgraben, Tullnerbach und Eichgraben zusammen getan – und ein neues Modell statt dem N8BUZZ erarbeitet. Man habe sich auf eine Variante mit Taxi-Fahrzeugen und eine Strecke über die Autobahn geeinigt. Nach einer Erhebung habe sich das Unternehmen Taxi 31100 als brauchbarster Anbieter herauskristallisiert.

Konzept:

In einer Zeitspanne von 02:30 bis 03:30 Uhr jeweils an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, können Besitzer einer Nachttaxi-Karte, welche auf den jeweiligen Gemeindeämtern mit dortigen Hauptwohnsitz gratis erhältlich ist, ein Taxi von der Firma 31300 ordern, welches von Hütteldorf nach Wolfsgraben, Tullnerbach, Pressbaum und Eichgraben fährt. Nach Stecken der Karte in das Gerät im Taxi wird dem Fahrgast/den Fahrgästen nur noch ein Betrag von € 12,- teilt sich unter den Fahrgästen auf. Es gibt zwei Linien, für welche das Angebot mit der Karte gilt:

- Hütteldorf-Autobahn-Pressbaum-Tullnerbach-Irenental-Wolfsgraben
- Hütteldorf-Autobahn-Pressbaum-Rekawinkel-Eichgraben

Das Aussteigen ist überall entlang der jeweiligen Linie möglich.

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Verrechnung an die Gemeinden:

Die Fahrten pro Linie werden pauschalisiert mit folgenden Beträgen:

Linie bis Eichgraben 50,- Euro pro durchgeführter Fahrt, davon 12,- Euro von den Fahrgästen zu bezahlen.

Linie Tullnerbach-Irenental-Wolfsgraben 45,- Euro pro durchgeführter Fahrt, davon 12,- Euro von den Fahrgästen zu bezahlen.

Die Abrechnung erfolgt über die Stadtgemeinde Pressbaum.

(Kundenkartenvereinbarung mit Taxi 31300), welche die Kosten beider Linien (egal wohin der Fahrgast gefahren ist – eine genaue Aufteilung wäre Verwaltungstechnisch zu umfangreich...) mit einem Abrechnungsschlüssel **(Vereinbarung einer Kostenbeteiligung für das „Nachttaxi“ auf Basis der Kundenkartenvereinbarung)** über die Einwohnerzahl an die Gemeinden Tullnerbach, Irenental, Wolfsgraben und Eichgraben weiterverrechnet.

Dieses Pilotprojekt beginnt mit 02.01.2017 und wird vorerst auf 6 Monate beschränkt (bis Ende Juni 2017).

Wortmeldungen:

StR Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung einer Kostenbeteiligung für das „Nachttaxi“ auf Basis einer Kundenkartenvereinbarung mit den Gemeinden Marktgemeinde Eichgraben, Marktgemeinde Tullnerbach und Gemeinde Wolfsgraben beschließen:

Bedeckung: 469000-620000/0 Personentransport Nachtzug/Nachtbus

Vereinbarung einer Kostenbeteiligung für das „Nachttaxi“ auf Basis einer Kundenkartenvereinbarung

zwischen

1. der Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt einerseits und
2. der Marktgemeinde Eichgraben, Rathausplatz 1, 3032 Eichgraben, andererseits und
3. der Marktgemeinde Tullnerbach, Hauptstraße 47, 3013 Tullnerbach, andererseits und
4. der Gemeinde Wolfsgraben, Hauptstraße 3C, 3012 Wolfsgraben, andererseits wie folgt:

2

Präambel

Die Gemeinde wird mit Taxi 31300 eine Kundenkartenvereinbarung für Nacht-Taxifahrten vom Bahnhof Wien-Hütteldorf nach Pressbaum, Tullnerbach, Wolfsgraben und Eichgraben abschließen.

Taxi 31300 betreibt eine Funkzentrale für Taxidienste und hat sich verpflichtet, die Transporte im Rahmen dieses „Nachttaxis“ zu vermitteln.

Grundlage und integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung sind dabei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung (Beilage ./A)

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

von Taxi 31300 und die Kundenkartenvereinbarung (Beilage ./B).
Ziel dieser Vereinbarung ist die Festlegung der Kostenbeteiligung zwischen den Vertragsparteien.

I.

Die Vereinbarung beginnt am 02.01.2017 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist schriftlich zum Monatsletzten gekündigt werden.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Kündigung dieser Vereinbarung für die ersten sechs Monate (Probetrieb).

II.

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Rechnungslegung durch Taxi 31300 nach dem Verhältnis zur Einwohnerzahl laut Beilage ./C, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

III.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die ausgegebenen Scheckkarten und die zu befördernden Personen entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

IV.

Dieser Vertrag wird in vier Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vertragsteil eine zusteht; die im Text erwähnten Beilagen ./A, ./B und ./C sind angeschlossen.

3

V.

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung am beschlossen.
Pressbaum, am 13.12.2016

.....
(Bürgermeister Stadtgemeinde Pressbaum) (Stadtrat Stadtgemeinde Pressbaum)

.....
(Gemeinderat Stadtgemeinde Pressbaum) (Gemeinderat Stadtgemeinde Pressbaum)

.....
(Bürgermeister Marktgemeinde Eichgraben) (GV Marktgemeinde Eichgraben)

.....
(GR Marktgemeinde Eichgraben) (GR Marktgemeinde Eichgraben)

.....
(Bürgermeister Marktgemeinde Tullnerbach) (GV Marktgemeinde Tullnerbach)

.....
(GR Marktgemeinde Tullnerbach) (GR Marktgemeinde Tullnerbach)

.....
(Bürgermeister Gemeinde Wolfsgraben) (GV Gemeinde Wolfsgraben)

.....
(GR Gemeinde Wolfsgraben) (GR Gemeinde Wolfsgraben)

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

StR Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Kundenkartenvereinbarung mit Taxi 31300 beschließen:

Bedeckung: 469000-620000/0 Personentransport Nachtzug/Nachtbus

Beilage ./B



Kundenkartenvereinbarung

abgeschlossen zwischen Firma

.....
im Folgenden nur mehr „Kunde“ genannt,

und

Taxi 31300 Vermittlungsgesellschaft m.b.H., 1230 Wien, Zetschegasse 15, im Folgenden nur mehr „Taxi 31300“ genannt,

wie folgt:

I.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zahlungsabwicklung von Beförderungsleistungen durch Taxiunternehmer, die im Bundesland Wien unter der Rufnummer “31300” Beförderungsleistungen erbringen (nachfolgend als “Beförderungsleistung” bezeichnet) auf Rechnung mittels Kunden- bzw. Einmalkarten (nachfolgend als “Karte(n)” bezeichnet). Diese Karten können nur bei über Taxi 31300 vermittelten Beförderungsleistungen iS dieser Vereinbarung eingesetzt werden.

II.

Taxi 31300 gibt an den Kunden personalisierte Karten aus. Diese Karten können vom jeweiligen Kunden, mit dem vorher vereinbarten Höchstbetrag pro Karte (die Verwendung von mehreren Karten pro Auftrag/pro Beförderungsleistung ist nicht zulässig), in den an Taxi 31300 angeschlossenen Funktaxis (Markenzeichen 31 300) zur Verrechnung verwendet werden.

III.

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Nutzung der Karten selbst verantwortlich und hat diese vor unbefugtem Zugriff sowie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Weiter haftet er für die Bezahlung der mittels Karte getätigten Umsätze, von wem immer diese verwendet wurden. Weiters sind bei der Ausstellung und Unterfertigung des Kundenbeleges von den Kunden die Daten am Beleg zu überprüfen und zu unterschreiben, wobei der Betrag mit der Unterschrift unwiderruflich anerkannt wird. Die Berechtigung zur Kartenverwendung des Inhabers sowie die Richtigkeit und die Höhe des Fahrpreises hat Taxi 31300 nicht zu prüfen. Die Karten bleiben Eigentum der Taxi 31300 und sind bei Kündigung oder sonstiger Beendigung der Kundenkartenvereinbarung zu retournieren. Taxi 31300 haftet nicht und leistet keinen Ersatz für verlorene Karten. Taxi 31300 haftet ferner auch dann nicht, wenn Karten von einer nichtberechtigten Person aus welchem Grund auch immer verwendet werden, und zwar so lange nicht, bis der Kunde die Karte ordnungsgemäß iSd Punktes 4. der dieser Vereinbarung beiliegenden AGB gesperrt und Taxi 31300 diese Sperre ausdrücklich gegenüber dem Kunden bestätigt hat. Ganz generell gelangen die Haftungsbeschränkungen nach Punkt 7. der AGB zur Anwendung.

IV.

Die Taxi 31300 trägt für die prompte Vermittlung und anstandslose Abwicklung der Kundenkartenabrechnung durch ihre angeschlossenen Taxiunternehmer Sorge, kann jedoch für die Beförderungsleistung selbst keine Haftung übernehmen.

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!



V.

Die Verrechnung der Taxifahrten erfolgt im Nachhinein, idR binnen 14 Tagen, spätestens binnen 3 Monaten wobei der Rechnungsbetrag prompt und ohne Abzug zu begleichen ist. Aufgrund technischer Vorgaben kann es zu einer tageweisen Überschneidung der Abrechnung kommen. Für verspätete Zahlung des Kunden gilt ein Verzugszinssatz vereinbart, welcher 9,2% über dem Basiszinssatz liegt.

VI.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Kunde und Taxi 31300 können die Vereinbarung jeweils unter Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen, insbesondere der Verzug mit Zahlungsverpflichtungen. Mit Ausspruch der außerordentlichen Kündigung ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die Karte zur bargeldlosen Bezahlung von Taxifahrten zu benutzen.

VII.

Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung nach sich. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift, eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, die mit dem Original gleichlautend ist, erhalten zu haben, und erklärt, diese Vereinbarung sowie der dieser Vereinbarung als integrierender Bestandteil angeschlossenen AGB gelesen und verstanden zu haben und die Bedingungen jeweils zu akzeptieren.

Wien, am

.....
Kunde
(Firmenstempel / Unterschrift)

.....
Taxi 31300

Beilage:
Beilage./1 AGB



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Alle unsere Leistungen erfolgen auf Grund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) in der jeweils gültigen Fassung. Die AGB sind im Internet unter www.taxi31300.at abruf- und downloadbar. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Etwaigen anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden bzw. Vertragspartner wird hiermit widersprochen.

Wir betreiben eine Funkzentrale für Taxidienste unter Rufnummer „31300“ für Wien. Wir treten ausschließlich als Vermittler von Beförderungsleistungen der von uns vermittelten Taxiunternehmer, die im Bundesland Wien unter der Rufnummer „31300“ Beförderungsleistungen erbringen (nachfolgend als „Beförderungsleistung“ bezeichnet) auf und bemühen uns in diesem Sinn, eine Beförderungsleistung für unseren Vertragspartner zu vermitteln. Diese Beförderungsleistungen werden durch selbständige Taxiunternehmer, die unter der von uns registrierten Marke „31300“ fahren, erbracht. Der Vertrag über die Beförderungsleistung kommt nicht mit uns, sondern direkt zwischen dem jeweiligen Taxiunternehmer und dem Fahrgast bzw. demjenigen, der den Vertrag über die Beförderungsleistungen für einen Dritten oder für einen Botentransport schließt („Kunde“ bzw. „Vertragspartner“), zustande.

Die Buchung der von uns vermittelten Beförderungsleistung kann per Telefon über die Wiener Telefonnummer (01) 31300, per Email, Fax, APP oder über unsere Website unter www.taxi31300.at erfolgen. Die Buchung gilt erst dann als angenommen, wenn wir die Buchung ausdrücklich gegenüber dem Kunden bestätigen. Wir behalten uns die Ablehnung einer Vermittlung von Beförderungsleistungen ohne Angabe von Gründen vor.

2. Entgelt und Zahlung:

Unsere Vermittlungsleistungen erfolgen gegenüber demjenigen, der die Beförderungsleistung in Anspruch nimmt bzw. bucht, unentgeltlich.

Für die Beförderungsleistungen gelangen grundsätzlich die am Tage der Beförderungsleistung in Geltung stehenden Tarife für das Tarifgebiet des Bundeslandes Wien zur Verrechnung. Die Beförderungsleistung wird direkt mit dem jeweiligen, die Beförderung leistenden, Taxiunternehmer verrechnet. Der Fahrgast hat nach der Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung idGF das Recht, von diesem eine ordnungsgemäße Rechnung zu erhalten, welche insbesondere die Angaben der Wegstrecke, des Fahrpreises, des Datums, des Taxikennzeichens sowie die Stampiglie des Taxiunternehmers und die Unterschrift des Taxilenkers enthalten muss.



3. Bargeldloses Taxifahren:

Die Beförderungsleistungen können auch wie folgt bargeldlos bezahlt werden: a) Für Unternehmer mittels der von uns ausgestellten Taxi-Gutscheinen, Taxi-Wertkarten, Geheimwörtern nach Abschluss einer Inkassovereinbarung oder Kundenkarten; b) Für Verbraucher mittels der von uns ausgestellten Taxi-Gutscheinen und Taxi-Wertkarten. Diese Gutscheine, Karten und Geheimwörter können bei uns jeweils per Telefon, mittels Bestellkarte oder über unsere Website unter www.taxi31300.at bestellt werden. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn wir diese ausdrücklich gegenüber dem Kunden bestätigen und allenfalls eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden unterschrieben wurde. Wir behalten uns die Ablehnung einer Bestellung ohne Angabe von Gründen vor.

Taxi-Wertkarte

Die Taxi-Wertkarte ist ein bargeldloses Zahlungsmittel, welches durch vorherige Bezahlung durch den Kunden mit einem bestimmten Wert "aufgeladen" wird und anschließend so lange zur (wiederholten) Zahlung von Beförderungsleistungen benutzt werden kann, bis der geladene Wert aufgebraucht ist. Die Taxi-Wertkarte ist nicht personalisiert und berechtigt den jeweiligen Inhaber, Beförderungsleistungen unter Einhaltung der Bestimmungen dieser AGB in Anspruch zu nehmen, solange der aktuelle Wertstand dies zulässt.

Kundenkarte

Kundenkarten werden auf den Namen des Kunden ausgestellt. Werden Beförderungsleistungen mittels Kundenkarte bezahlt, erfolgt die Verrechnung über uns im Nachhinein, idR binnen 14 Tagen, spätestens binnen 3 Monaten.

Gutscheine

Gutscheine werden in bestimmter Höhe ausgestellt und werden im Vorhinein von uns verrechnet. Der Gutschein ist nicht personalisiert und berechtigt den jeweiligen Inhaber, bei Taxi 31300 bargeldlos Beförderungsleistungen unter Einhaltung der Bestimmungen dieser AGB in Anspruch zu nehmen, solange der aktuelle Wertstand des Gutscheins dies zulässt.

Gutscheine können nach unserer Wahl zeitlich befristet sein. Bei einer zeitlichen Befristung wird die Gültigkeitsdauer auf den Gutschein aufgedruckt. Während der Befristung kann der Gutschein vom jeweiligen Inhaber verwendet werden. Nach Ende der Befristung kann der jeweilige Inhaber das Guthaben schriftlich zurückfordern. Macht der jeweilige Inhaber von dieser Möglichkeit nicht innerhalb von drei Monaten ab Ende der Befristung Gebrauch, verfällt der Anspruch.

4. Sperre der Taxi-Wertkarte, der Kundenkarte und/oder des Geheimwortes

Stellt der Kunde missbräuchliche Verfügungen mit seiner Kundenkarte und/oder Geheimwort fest oder verliert er diese Kundenkarte und/oder das Geheimwort, so muss er sich unverzüglich an Taxi31300



wenden und eine Sperre dieser Karten/dieses Geheimwortes veranlassen. Das gleiche gilt bei Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen der Taxi-Wertkarte, Kundenkarte und/oder des Geheimwortes. Eine Sperre der Taxi-Wertkarte, der Kundenkarte und/oder des Geheimwortes kann während der Öffnungszeiten des Kundenzentrums kostenlos schriftlich per email kundenzentrum@taxi31300.at bzw. per Fax 01/476 76-94 sowie unter der Rufnummer 01/476 76-250 (eine schriftliche Sperre ist unverzüglich nach der telefonischen Sperre zu übermitteln) veranlasst werden. Die Sperre gilt erst ab ausdrücklicher Bestätigung der Sperre seitens Taxi 31300 gegenüber dem Kunden als erfolgt.

Darüber hinaus hat Taxi 31300 das Recht, eine Sperre der Taxi-Wertkarte, Kundenkarte und des Geheimwortes dann vorzunehmen, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dieser Karten bzw. des Geheimwortes dies rechtfertigen bzw. wenn der begründete Verdacht einer nicht autorisierten und/oder betrügerischen Verwendung der Karten bzw. des Geheimwortes besteht bzw. wenn der Kunde trotz Mahnung und Nachfristsetzung etwaige offenen Ansprüche gegenüber Taxi31300 im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zu diesen Karten bzw. zu diesem Geheimwort nicht begleicht. Als Folge dieser Sperre wird auch die Möglichkeit der Bezahlung von Beförderungsleistungen mittels Kundenkarte/Taxi-Wertkarte/Geheimwort mit sofortiger Wirkung eingestellt.

5. Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei der Bestellung von Gutscheinen und Taxi-Wertkarten und deren Rechtsfolgen:

Handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher gemäß § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) so gilt folgendes gesetzliches Widerrufsrecht im Fall eines im Fernabsatz (d.h. per Telefon, Fax, Bestellkarte oder über unsere Website) geschlossenen Vertrages über Gutscheine oder Taxi-Wertkarten:

Der Verbraucher kann von einem geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz am Gutschein und/oder an der Taxi-Wertkarte (nachfolgend in diesem Punkt als "Ware" bezeichnet) erlangt hat.

Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher Taxi31300 (Taxi 31300 VermittlungsgmbH, 1230 Wien, Zetschegasse 15, e-Mail: kundenzentrum@taxi31300.at, Fax: +43 1 476 76-94; Tel: +43 1 476 76-250) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Der Verbraucher kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Rücktrittsformular) verwenden. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

Ein Rücktrittsrecht nach diesem Punkt besteht nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 FAGG, insbesondere iSd § 18 Abs 1 Z 1 FAGG nicht bei Dienstleistungen (etwa Beförderungsleistungen), wenn der (Taxi)unternehmer – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung



(Beförderungsleistung) begonnen hatte und/oder diese Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.

Folgen des Rücktritts

Der Verbraucher hat die Ware im Rücktrittsfall unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung, an Taxi31300 zurückzustellen. Die Rückstellungsfrist ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb der Frist abgesendet wird. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware sind vom Verbraucher zu tragen. Der Verbraucher hat Taxi31300 ferner eine Entschädigung für eine Minderung des Verkehrswerts der Ware zu zahlen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit derselben zurückzuführen ist.

Wenn der Verbraucher vom Vertrag zurücktritt, hat Taxi31300 dem Verbraucher alle Zahlungen, die Taxi31300 vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zurückzuzahlen, wobei – wenn erforderlich – § 16 FAGG entsprechend anzuwenden ist. Für diese Rückzahlung wird Taxi31300 dasselbe Zahlungsmittel verwenden, welches der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Taxi31300 kann die Rückzahlung an den Verbraucher aber solange verweigern, bis sie entweder die Ware wieder vom Verbraucher zurückerhalten oder ihr der Verbraucher einen Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht hat.

6. Aufrechnungsverbot:

Gegen unsere Forderungen kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder von uns im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.

Verbraucher können ferner dann mit ihren Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese im rechtlichen Zusammenhang mit ihrer Verbindlichkeit gegenüber uns stehen, sowie wenn wir zahlungsunfähig sind.

7. Haftung:

Unsere Angaben über Wartezeiten oder Ankunftsstermine sind unverbindlich. Wir haften nicht für allfällige Verspätungen. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz wegen verspäteter Abholung des Vertragspartners durch den Taxiunternehmer oder verspäteter Ankunft am Zielort sind uns gegenüber ausgeschlossen. Der Kunde wird Reklamationen oder sonstige Meinungsverschiedenheiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Vertragspartner von Taxi 31300 stets direkt mit dem Vertragspartner von Taxi 31300 klären. Eine Haftung von Taxi 31300 in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

Unsere Haftung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Auswahl der Taxiunternehmen und die Weiterleitung von Bestellungen und sonstigen Willenserklärungen zwischen dem Vertragspartner und dem vermittelten Taxiunternehmen und gegebenenfalls umgekehrt. Eine Haftung von Taxi31300 gegenüber anderen Personen als dem Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und



Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen bzw. deren Wiederherstellung haftet Taxi31300 jeweils nicht.

Für Unternehmer gilt: In jedem Fall haften wir nur für vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Verhalten unsererseits, wobei in diesem Zusammenhang die Beweislastumkehr iSd § 1298 Satz 2 ABGB abbedungen wird. Schadenersatzansprüche, insbesondere anstatt von Gewährleistungsansprüchen geltend gemachte, verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

Für Verbraucher gilt: Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, ausgenommen für Personenschäden, ausgeschlossen.

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Nutzung der Karten, Geheimwörter und/oder Gutscheine iSd Punkt 3. dieser AGB selbst verantwortlich und hat diese vor unbefugtem Zugriff sowie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Taxi31300 haftet nicht und leistet keinen Ersatz für verlorene Karten, Geheimwörter und/oder Gutscheine. Taxi31300 haftet ferner auch dann nicht, wenn die Karten, Geheimwörter und/oder Gutscheine von einer nichtberechtigten Person aus welchem Grund auch immer verwendet werden, und zwar so lange nicht, bis der Kunde die Karte/das Geheimwort ordnungsgemäß iSd Punktes 4. dieser AGB gesperrt und Taxi31300 diese Sperre ausdrücklich gegenüber dem Kunden bestätigt hat. Im Fall einer ausdrücklichen Bestätigung der Sperre durch Taxi31300 gelten die Haftungsbeschränkungen iSd dieses AGB-Punktes (Taxi31300 haftet nur bei Vorsatz oder (krass) grober Fahrlässigkeit) und ist die Haftung von Taxi31300 ferner der Höhe nach jedenfalls mit der Höhe des jeweiligen Wertes der Karte/des Gutscheins im Zeitpunkt der Bestätigung der Sperre durch Taxi31300 begrenzt.

8. Befreiung von der Erfüllung von Vertragsabschlüssen:

Höhere Gewalt und deren Folgen befreien uns von der Verpflichtung zur Vermittlung von Beförderungsleistungen. Der Vertragspartner ist auch ausdrücklich damit einverstanden, dass höhere Gewalt und deren Folgen auch die Taxiunternehmer von der Verpflichtung zur Beförderung befreit. Unter höhere Gewalt fallen ausdrücklich auch Verkehrsstaus.

9. Datenschutz, Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten:

Bei Aufnahme einer Buchung einer Beförderungsleistung (sowohl per Telefon unter der Wiener Rufnummer (01) 31300 als auch über unsere Website unter www.taxi31300.at) werden persönliche Daten des Kunden, wie Titel, Vor- und Nachname (gegebenenfalls auch Firmenname), Start- und Zieladresse, Kontaktinformationen (insbesondere Telefonnummer) sowie etwaige Sonderwünsche (zB Kombi, Tiertransport, usw.) ermittelt und verarbeitet und an die Taxiunternehmer übermittelt. Hiermit erklärt sich der Kunde ausdrücklich einverstanden.

Bei der Bestellung von Gutscheinen, Kundenkarten oder Taxi-Werkarten können ebenfalls persönliche Daten ermittelt und verarbeitet werden. Diese sind Titel, Vor- und Nachname (gegebenenfalls auch Firmenname), (Rechnungs-, Liefer-) Adresse, Kontaktinformationen (Telefon- und Faxnummer, e-Mail-Adresse). Mit der Registrierung auf unserer Website erklärt der Kunde sein Einverständnis, dass wir diese Daten zur Abwicklung der Bestellung, Verrechnung und Lieferung der Gutscheine sowie zur



Vereinfachung künftiger Bestellungen erheben, verwenden, verarbeiten und speichern. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden (per e-Mail an kundenzentrum@taxi31300.at).

Im Rahmen unseres SMS-Service erhält der Kunde nach Bestellung eines Taxis ein SMS mit näheren Informationen zu der Fahrt (insb. Anfahrtszeit des Taxis). Zu diesem Zweck wird bei Bestellungen mittels Mobiltelefon die mitgesendete Telefonnummer automatisch erfasst und verarbeitet. Bei Bestellungen via Internet wird die vom Kunden angegebene Telefonnummer verarbeitet. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden (über das vorgesehene Webformular auf www.taxi31300.at oder per e-Mail an office@taxi31300.at).

10. Unwirksamwerden einzelner Bestimmungen:

Falls diese AGB eine (oder mehrere) Lücke(n) enthält (enthalten) oder eine (oder mehrere) Bestimmung(en) ganz oder teilweise unwirksam ist (sind), bzw. wird (werden), so bleiben die AGB im Übrigen wie auch der Vertragsabschluss wirksam. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung(en) soll(en) eine (entsprechende) dem wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung(en) am nächsten kommende Bestimmung(en) gelten.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Es wird die Geltung des Rechts der Republik Österreich vereinbart. Die Anwendung des UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommens 1980 wird ausgeschlossen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wien.

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt zuständig.

12. Kontakt (auch für Beschwerden)

Unsere Anschrift lautet:

TAXI 31300 VermittlungsgmbH.
1230 Wien, Zetschegasse 15
T: +43 1 476 76 - 0
F: +43 1 470 23 55
Mail: office@taxi31300.at

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!



Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An
TAXI 31300 VermittlungsgmbH.
1230 Wien, Zetschegasse 15
T: +43 1 476 76 -250
F: +43 1 476 76 - 94
Mail: kundenzentrum@taxi31300.at

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der
folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

.....
.....

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

.....

Name des/der Verbraucher(s)

.....

Anschrift des/der Verbraucher(s)

.....

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

.....

Datum

.....

(*) Unzutreffendes streichen.

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

	<i>Pressbaum</i>	<i>Tullnerbach</i>	<i>Wolfsgraben</i>	<i>Eichgraben</i>	<i>Gesamt</i>
Einwohner	07359 Einwohner	02774 Einwohner	01711 Einwohner	04589 Einwohner	16433 Einwohner
Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	Selbstbehalt pro Fahrt bei 4 freien Fahrplätzen:		12 €		
	Einwohnerzahl entspricht Anzahl der gemeldeten Hauptwohnsitze mit Stand 31.12.2015 Daten lt. Meldeamt der entsprechenden Gemeinde				
	Der Rechnungsbetrag wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl aufgeteilt.				

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

GR Fahrner nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Zu Top 6 – Vertrag Erzdiözese Vermietung von Räumlichkeiten Schulstandort Fünkhgasse 45A

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/M. Riedinger/Mag. Schindlecker)

Die Erzdiözese Wien möchte am Schulstandort 3021 Pressbaum Fünkhgasse 45a (NMS/HLW-Gebäude) Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Flächen nutzen.

Dazu wurde von Fr. Mag. Schindlecker ein Zusatz zur Grundsatzvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der Erzdiözese errichtet. Darin ist unter anderem die Vertragsdauer von drei Jahren festgehalten.

Die monatliche Miete dazu beträgt € 4.300,00.

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Zusatz zur GRUNDSATZVEREINBARUNG betreffend die Nutzung von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen der Pkomm- Pressbaumer Kommunal GmbH

abgeschlossen zwischen
der Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum,
als Untervermieterin einerseits und

der Schulstiftung der Erzdiözese Wien, Singerstraße 7/4/2/21, 1010 Wien,
als Untermieterin andererseits, wie folgt:

I. Präambel

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist Hauptmieterin der Liegenschaft EZ 1768, KG 01905 Pressbaum, mit der Liegenschaftsadresse Fünkhgasse 45 a, 3021 Pressbaum, auf welcher ein Schulgebäude errichtet ist.

Die PKomm– Pressbaumer Kommunal GmbH als Liegenschaftseigentümerin der EZ 1768, KG 01905 Pressbaum und Vermieterin hat mit Schreiben vom 06. 12. 2016 ihre Zustimmung zur Untervermietung gemäß Bestandvertrag vom 27.09.2011 erteilt.

Die Gemeinden Stadtgemeinde Pressbaum, Marktgemeinde Tullnerbach und Gemeinde Wolfsgraben betreiben als Mittelschulgemeinde Pressbaum die Neue Mittelschule im genannten Schulgebäude.

Die Schulstiftung der Erzdiözese Wien betreibt seit dem Schuljahr 2011/12 in diesem Schulgebäude eine Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe.

Über die gemeinsame Nutzung wurde am 31.01.2011 eine Grundsatzvereinbarung getroffen.

Die Schulstiftung der Erzdiözese Wien hat Interesse, weitere Räumlichkeiten für Veranstaltungen bzw. von ihr in Pressbaum betriebenen Schulen zu nutzen. Dementsprechend wird die Grundsatzvereinbarung vom 31.01.2011 hiermit gemäß Pkt II 5 der Grundsatzvereinbarung vom 31.01.2011 ergänzt. Die Regelungen der

Grundsatzvereinbarung bleiben ansonsten unberührt und gelten, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, auch für die Nutzung der zusätzlichen Räumlichkeiten.

II.

Vertragspunkte

1. Vertragsgegenstand

Mit dem gegenständlichen Zusatz zur Grundsatzvereinbarung wird der Untermieterin das Recht eingeräumt, die im Nutzungskonzept (Beilage ./A) festgehaltenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen ausschließlich bzw. gemeinsam mit der Neuen Mittelschule zu nutzen.

Das Nutzungskonzept (./A) ist ein Bestandteil dieses Vertrages.

Die zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen sind in den planlichen Darstellungen des Nutzungskonzeptes rot, die der alleinigen Benützung der Neuen Mittelschule verbleibenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen blau und die der gemeinsamen Nutzung dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen grün schraffiert.

2. Vertragsdauer

Das Untermietverhältnis tritt mit 1.9.2016 in Kraft und endet am 31.08.2019

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.8. aufgekündigt werden.

Die Vertragsteile sind zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus einem wichtigen Grund berechtigt.

Es wird vereinbart, dass der Eigenbedarf der vermieteten Räumlichkeiten, Flächen und Einrichtungen durch die Stadtgemeinde Pressbaum als wichtiger Grund für die Kündigung des Untermietvertrages durch den Untervermieter anzusehen ist.

3. Gegenleistung

Die Untermieterin verpflichtet sich für die vertraglich eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten, der Untervermieterin einen jährlichen Mietzins für die

Nutzungsperiode 01.09.2016 - 31.08.2017 von € 51.600.- (in Worten: Euro einundfünfzigtausendsechshundert) zu bezahlen. Er ist in Monatsraten zu je € 4.300.- (in Worten: Euro viertausenddreihundert) bis spätestens zum 5. eines jeden Monats spesen- und abzugsfrei auf das Konto Raiffeisenbank Wienerwald, IBAN: AT603266700200000356, BIC: RNLNATWWPRB, der Untervermieterin zu bezahlen.

Dieser besteht aus

- a) dem frei vereinbarten Hauptmietzins (Bereitstellung der vereinbarten Räumlichkeiten und Flächen)
- b) dem Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben (u.a. Beheizung, Ver- und Entsorgung (Strom, Müll, Wasser), Schneeräumung, Instandhaltung, Reinigung)
- c) dem Entgelt für die mitvermieteten Einrichtungsgegenstände (Inventar) und
- d) der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Grundlage der Mietzinsberechnung ist die Kalkulation vom 23.11.2016 (Beilage ./B), die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Für den Fall des Verzuges kann die Untervermieterin sowohl übliche von Rechtsanwälten oder Inkassobüros in Rechnung gestellte Mahnspesen sowie den gesetzlichen Verzugszinssatz verlangen.

Beide Vertragsteile halten fest, dass das in diesem Vertragspunkt vorgesehene, jährlich neu festzulegende Entgelt auf der Basis des Nutzungskonzeptes und des Ausstattungs- und Erhaltungszustandes des Vertragsobjektes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angemessen scheint.

III. Gebrauchsrecht

Die Untermieterin ist berechtigt, die Räumlichkeiten, Flächen und Einrichtungen zu Vertragszwecken zu gebrauchen und zu benutzen. Sie hat die Räumlichkeiten, Flächen und deren Einrichtungen, insbesondere die Licht-, Heizungs- und Wasserleitungen und die sanitären Anlagen, so zu warten und, soweit es sich nicht um einen ernsten Schaden des Hauses handelt, so instand zu halten, dass der Untervermieterin und den anderen Benützern des Hauses kein Nachteil erwächst. Wird die Behebung eines ernsten Schadens nötig, so ist sie verpflichtet, die Untervermieterin unverzüglich zu verständigen.

Kommt die Untermieterin dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Untervermieterin berechtigt, sämtliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten auf Kosten der Untermieterin durchführen zu lassen. Die Untermieterin ist verpflichtet, die Untervermieterin hinsichtlich dieser Kosten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Im Übrigen hat die Untermieterin die dem Untermietvertrag angeschlossene und von ihr zur Kenntnis genommene Hausordnung zu beachten und für deren Beachtung durch andere Benützer zu sorgen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Grundsatzvereinbarung.

Dieser Vertrag bedarf in Ansehung der Stadtgemeinde Pressbaum eines Gemeinderatsbeschlusses.

Insofern durch die Anmietung von weiteren Räumlichkeiten durch die Untermieterin in Rechte der Mittelschulgemeinde eingegriffen wird, bedarf dieser Vertrag der Zustimmung der Mittelschulgemeinde.

Die mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Untermieterin zur Gänze. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der Jahresmietzins derzeit 51.600.- € beträgt.

Pressbaum, am 13.12.2016

.....
Stadtgemeinde Pressbaum
vertreten durch den Bürgermeister
Josef Schmidl-Haberleitner

.....
Schulstiftung der Erzdiözese Wien

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

Wortmeldungen: Vzbgm. Gruber, StR Heise

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Zusatz zur Grundsatzvereinbarung zur Nutzung von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen durch die Erzdiözese Wien am Schulstandort 3021 Pressbaum Fünkhgasse 45a für den Zeitraum von drei Jahren beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 7 – NMS Sacre Coeur Pressbaum – gesetzlicher Personalzuschuss

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/M. Riedinger)

Die Schulstiftung der Erzdiözese Wien hat für den NMS-Hort-Standort in 3021 Pressbaum Klostergasse 12 lt. Förderrichtlinien der NÖ Landesregierung um 50%-ige Personalkostenförderung angesucht.

Es handelt sich dabei um einen Betrag von € 2.484,00.

Dabei ist der Zeitraum vom September 2016 bis Februar 2017 betroffen.

Unter Punkt 1 der Allgemeinen Förderbestimmungen des Landes NÖ ist der entsprechende Hinweis der gesetzlichen Regelung festgehalten.

Es handelt sich dabei um den § 6 das NÖ Kinderbetreuungsgesetzes Punkt 1 Abschnitt b. Demnach sind die Standortgemeinden verpflichtet eine Personalkostenförderung in der Höhe von 50 Prozent zu leisten.

Dies wurde auch noch einmal telefonisch bei der Abteilung Allgemeine Förderung F3, Fr. Kranz beim Amt der NÖ Landesregierung hinterfragt. Fr. Kranz bestätigt ebenfalls, dass die Standortgemeinden gesetzlich verpflichtet sind Personalkostenförderung zu leisten.

Eine Bedeckung ist unter HHSt 1/230000-755000 gegeben.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gesetzlich fundierten 50%igen Personalkostenförderung für den Zeitraum 9/2016 bis 2/2017 für den NMS-Hort-Standort der Erzdiözese Wien in Höhe von € 2.484,00 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

StR Krischel Bakk.phil. nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Zu Top 8 - Heizkostenzuschuss

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Wallner-Hofhansl /R. Berger)

Für die heurige Wintersaison – 2016/17 – wurde vom Land NÖ der Heizkostenzuschuss wieder mit € 120,- festgesetzt.

Insgesamt ist auch heuer wieder ein Personenkreis von 80 – 100 Personen zu erwarten, die über ein Mindesteinkommen verfügen (Ausgleichszulagen- bzw. Pflegegeldbezieher, AMS-Arbeitssuchende, Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung usw.), das sehr niedrig angesetzt ist. Immer öfter sind auch jüngere Personen darunter.

Es wird daher angeregt, bzw. der Antrag gestellt, dass der Gemeinderat auch für die Heizperiode 2016/17 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses von € 100,- und ein Weihnachtsgeld von € 50,- für Bedürftige beschließt.

Es liegt eine positive Empfehlung des Sozialausschusses vor.

Wortmeldungen:

Frau Vzbgm Wallner-Hofhansl stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass auch für die Heizperiode 2016/2017 ein Heizkostenzuschuss von € 100,- und ein Weihnachtsgeld von € 50,- an Bedürftige (nach den Richtlinien des Landes NÖ) ausbezahlt wird.

Bedeckung HHSt.:1/429000-768000

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 9 – Auftragsvergabe Entwicklungskonzept

Sachverhalt: (Vizebürgermeister Gruber / W. Dibl)

Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt die Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Dies erfolgt in Ergänzung der laufenden Bausperre und des geplanten Projektes „Stadterneuerung und Stadtentwicklung“. Hierfür soll nunmehr das Büro DI Siegl beauftragt werden.

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, Vzbgm. Gruber, StR Sigmund, StR Kalchhauser, GR Dr. Großkopf, GR DI Nekham, StR DI Wiesböck
Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Büro DI Siegl mit der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes in der Höhe von € 30.000,- inkl.Ust. beauftragen.

Die Bedeckung ist unter 1/031000-728000 gegeben.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Auer

Stimmhaltungen: GR Mag. Jedlaucnik, StR Krischel Bakk.phil., Fraktion WIR
Mehrheitlich angenommen

GR Szerencsics nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Zu Top 10 - Außerplanmäßige Bedeckung Fa. Gemdat, Wahlen, Ausschreibung Dienstposten; WVA Rohrbruchsuche; Reparatur Scania - Wirtschaftshof

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Wiesböck/A.Hajek)

- **Fa. Gemdat**

1/900100-043000 = EDV-Anlage (Programme etc.)

1/900100-043100 = Betriebsausstattung EDV

Aufgrund von Verträgen mit der Fa. Gemdat sind laufend Lizenzgebühren bzw. Programmerweiterungen zu bezahlen. Gründe zur Überschreitung sind: zum Zeitpunkt des VA 2016 noch nicht festgestellten Umstrukturierungen im Rathaus und einer sehr engmaschig gehaltene Budgetierung sowie vermehrt notwendige Wartungsarbeiten aufgrund von mehrmals aufgetretenen Störungen auch in den Bereichen der Außenstellen wie Wirtschaftshof, Kindergärten, Schulen.

Die Aufteilung der budgetierten Summen auf Software, Hardware und Wartung der EDV-Anlage ist in der Planung des Budgets nicht immer so einfach abzuschätzen.

Insgesamt sind die Kosten im Budgetrahmen, lediglich in der Teilaufgliederung wäre eine Umschichtung d.h. außerplanmäßige Bedeckung zu beschließen.

Bei den o.a. Haushaltsstellen ist für die kommenden Rechnungen keine Bedeckung gegeben, wobei vor allem die erstgenannte Haushaltsstelle noch von laufenden Kosten in der Höhe von ca. 1.500,- -2.000,-€ betroffen ist. Für die beiden anderen

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Stellen fallen derzeit keine geplanten Kosten an. Als Reserve für Kleinbestellungen wird meinerseits ein Betrag von ca. 1000€ empfohlen.

Auf der Stelle 1/900100-616000 = Service der EDV-Anlage noch etwa 4.000,- € vorhanden. Hier sollten bestenfalls heuer keine Kosten mehr anfallen.

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine außerplanmäßige Bedeckung mit max. Euro 4.000,- vom Konto 1/900100-616000 für die laufenden Ausgaben an die Fa. Gemdat der Konten 1/900100-043000 und 1/900100-043100 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

GR Szerencsics, GR Leininger, GR Dr. Großkopf nehmen nicht an der Abstimmung teil.

• **Wahlen**

Aufgrund der Wahlwiederholungen der Bundespräsidentenwahl 2016 wurde das Konto 1/024000-728000 bereits mit 9.679,82 überzogen. Zusätzlich kommt noch eine Rechnung der Fa. Gemdat mit ca. 3.100,- Euro für die Ausstellung und Aussendung der Wählerverständigungskarten für den Wahltermin 14.12.2016.

Somit wäre eine außerplanmäßige Bedeckung von Euro 13.000,- Euro für das Konto 1/024000-728000 Kosten der Wahlen zu beschließen.

Zur Abdeckung der Mehrausgaben werden die Vergütungen verwendet.

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die außerplanmäßige Bedeckung für die Kosten der Wahlen 1/024000-728000 Kosten der Wahlen mit einem Betrag von Euro 13.000,- beschließen. Zur Abdeckung der Mehrausgaben werden die Mehreinnahmen Aufschließungskosten verwendet.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

GR Szerencsics, GR Leininger, GR Dr. Großkopf nehmen nicht an der Abstimmung teil.

• **Ausschreibung Dienstposten stv. StadtamtsdirektorIn**

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Die Ausschreibung Dienstposten stv. StadtamtsdirektorIn wurde auf der Homepage der Stadtgemeinde Pressbaum, an der Amtstafel vor dem Rathaus, beim Jobportal Niederösterreich, im Jobportal Hokify sowie in der NÖN bekanntgemacht. Die Kosten ca. 2.000,- Euro.

Wortmeldungen: GR DI Kieseberg, StR DI Wiesböck
StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die außerplanmäßige Bedeckung für die Kosten der Ausschreibung des Dienstpostens stv. StadtamtsdirektorIn (1/01010-729) mit einem Betrag von max. Euro 2.000,- beschließen. Zur Abdeckung der Mehrausgaben wird das erhöhte Guthaben der NMS verwendet.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Stimmhaltungen: Fraktion WIR

Mehrheitlich angenommen.

GR Leininger, GR Dr. Großkopf nehmen nicht an der Abstimmung teil.

- **Wasserrohrbruchsuche**

Der VA Betrag von € 10.000,- soll auf € 15.000,- aufgestockt werden, da nicht auszuschließen ist, dass noch Rohrbrüche bis Ende Dezember zu suchen sind.

Bedeckung: Mehreinnahmen WVA-Anschlussabgaben 2/85000-85000

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die außerplanmäßige Bedeckung Kto. 1/850000-619010 WVA Rohrbruchsuche mit € 5.000,- Euro beschließen.

Bedeckung: Mehreinnahmen WVA-Anschlussabgaben 2/85000-85000

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

GR Leininger nimmt nicht an der Abstimmung teil.

-

- **Reparatur Scania – Wirtschaftshof**

Beim LKW Scania ist die Kupplung defekt. Da dieses Fahrzeug unbedingt einsatzbereit sein muss (Winterdienst), ist eine sofortige Reparatur notwendig und wurde bereits in Auftrag gegeben.

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Das Fahrzeug ist vier Jahre alt und Herr Wirtschaftshofdir. Gundacker konnte eine Kulanzlösung mit der Fa. Scania vereinbaren: Materialkosten werden von der Firma übernommen und nur die Arbeitszeit der Kupplungsreparatur wird der Stadtgemeinde Pressbaum verrechnet. Da auch das Service fällig ist, wird dieses im Zuge der Reparatur durchgeführt.

Die Gesamtkosten für die Stadtgemeinde Pressbaum betragen ca. Euro 2.600,- zuzüglich Ust.

Aufgrund der höheren Reparaturkosten im heurigen Jahr ist auf dem Konto Instandhaltung Fahrzeuge dieser Betrag leider nicht mehr vorhanden.

Es ist daher eine außerplanmäßige Bedeckung vom Konto 1/612-459 Winterdienst-Streumaterial (per 06.12.2016 noch 10.600,- vorhanden) zu beschließen.

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachträglich gem. § 38 NÖ GO 1973 die Auftragsvergabe an die Fa. Scania zur Reparatur in der Höhe von € 2.600,- netto der kaputten Kupplung sowie des Services für den LKW-Scania sowie die außerplanmäßige Bedeckung über das Konto 1/612-459 Winterdienst-Streumaterial (per 06.12.2016 noch 10.600,- vorhanden) beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Top 11 – Änderung Zahlweg Online-Sparen

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Wiesböck/M. Tschebul)

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat ein Produkt Onlinesparen bei der Raiffeisenbank Wienerwald Pressbaum mit der Konto Nr.: 40-00.000.356. Dieses Produkt ist aufgrund neuer Richtlinien von ELBA nur mehr mit **einer** Zeichnungsberechtigung möglich. Für unsere Gemeinde ist das aber nicht durchführbar. Die Raiffeisenbank Wienerwald Pressbaum hat für die Stadtgemeinde Pressbaum nun eine gleichwertige Möglichkeit (Business-Sparen) gefunden. Es soll ein Konto mit der Nr. AT90 3266 7060 0000 0356 mit allen derzeit gültigen ELBA

Zeichnungsberechtigungen angelegt werden. Das Guthaben wird nach Eröffnung umgebucht. Für die Kontoeröffnung soll eine Selbstauskunft von der Gemeinde

ausgefüllt werden, um den Einlagenschutz von € 100.000,00,- (alle Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“) zu erhalten.

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei der Raiffeisenbank Wienerwald Pressbaum das Onlinesparkonto Nr.: 40-00.000.356 gelöscht wird, ein „Business-Sparen“ Konto mit der Nr. AT90 3266 7060 0000 0356 inklusive Abgabe einer Selbstauskunft hinsichtlich der Steueransässigkeit, mit allen derzeit gültigen ELBA Zeichnungsberechtigungen angelegt wird und das Guthaben umgebucht wird.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top12 – Vertrag Hilfswerk – Mutterberatung

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Wallner-Hofhansl/C. Müller)

Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl hat sich darum bemüht, die Mutterberatung ein 2. Mal im Monat in Pressbaum anzubieten, da es momentan keinen Kinderarzt auf Krankenkasse in der näheren Umgebung gibt.

Die Mutterberatung ist vor allem für Vorsorgeuntersuchungen und Beratungsgespräche gedacht.

Das Land Nö hat einen 2. Termin im Monat befürwortet, das Hilfswerk hat einen neuen Vertrag vorgelegt (Eine Vergebührung des Nutzungsvertrages ist auf Grund des geringen Nutzungsentgeltes nicht notwendig).

Vzbgm. Wallner-Hofhansl stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung beschließen, die Räumlichkeiten des Hilfswerks ab 10.1.2017 2x im Monat für je 2 Stunden um 10€/Stunde anzumieten:

VEREINBARUNG zur Mitbenützung von Räumlichkeiten

abgeschlossen zwischen

- 1) dem Hilfswerk Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten, als Nutzungsgeberin einerseits und
- 2) Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum als Nutzungsnehmerin andererseits

I. Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Nutzungsgeberin ist Hauptmieterin der Räumlichkeiten in 3021 Pressbaum, Hauptstraße 60a.
- 2) Die Nutzungsgeberin vereinbart mit der Nutzungsnehmerin die Nutzung des Seminarraumes in Punkt I.1) genannter Standortadresse jeweils

Donnerstag von 14.30 bis 16.30 Uhr für die Mutterberatung (Dr. Scholz)

1x monatlich zu vorgeplanten Terminen

Ab 10.1.2017 zusätzlich jeden 2. Dienstag im Monat von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- a) Ein Schlüsselsafecode wird der Nutzungsnehmerin bei Bedarf ausgehändigt
- b) Waschräume dürfen mitbenützt werden

II. Vertragsdauer

- 1) Das Nutzungsverhältnis beginnt am 10.1.2017 und wird vorläufig befristet bis 30.12.2017 abgeschlossen. Es kann von beiden Teilen jederzeit mit Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist beendet werden.

III. Kostenübernahme

- 1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten zahlt die NutzungsnehmerIn einen Betrag von € 10,00 pro Stunde. In diesem beinhaltet sind Miet- und Betriebskosten, als auch die Kosten der Energie. Einmal jährlich werden die Kosten überprüft und neu verhandelt. Die Rechnungen werden monatlich versandt.

IV. Instandhaltung

- 1) Die NutzungsnehmerIn ist verpflichtet den Nutzungsgegenstand pfleglich zu behandeln.

VI Sonstiges

- 1) Dieser Vertrag gibt die Absprachen der Vertragsteile in Bezug auf den Nutzungsgegenstand richtig und vollständig wieder, mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- 2) Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen, um rechtswirksam zu sein, der Schriftform. Die Schriftform ist auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis erforderlich. Ausdrücklich wird vereinbart, dass die Übermittlung via Telefax zulässig ist und die Schriftform erfüllt.
- 3) Die vorübergehende oder zeitweilige Nichtausübung von Rechten aus diesem Vertrag kann nicht als Verzicht auf spätere Geltendmachung dieser Rechte gedeutet werden.
- 4) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Die erste Ausfertigung ist für den/die NutzungsgeberIn, die zweite Ausfertigung für den/die Nutzungsnehmerin.
- 5) Dieser Vertrag bedarf in Ansehung der Stadtgemeinde Pressbaum einer Genehmigung durch den Gemeinderat.

....., am.....

.....
Nutzungsgeberin

.....
Nutzungsnehmerin

Bedeckung: 1/469000-403000 „Säuglingswäschepaket“

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

StR DI Wiesböck nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Zu Top13 – Bestandsvertrag Gehsteig Haitzawinkel

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Brandstetter / W. Dibl)

Im Zuge der Gehsteigerrichtung in Haitzawinkel wurde zur Wahrung einer Straßenrestbreite der Gehsteig teilweise auf Besitz der ÖBF errichtet. Lt. Vermessung werden dadurch 127 m² in Anspruch genommen.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Bestandsvertrag mit der ÖBF AG für die Grundinanspruchnahme zur Gehsteigerrichtung in Haitzawinkel zustimmen.



Gebührenseltberechnung	
Steuer-Nr. 137/3009	
€ 1,80	
Ifd. Nr.	
Datum	

BESTANDVERTRAG

Nr. 171_09340_00001

1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG
registriert beim LG St. Pölten unter FN 154148 p
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, vertreten durch
Forstbetrieb Wienerwald
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12
kurz ÖBf AG
- 1.2. Stadtgemeinde Pressbaum
3021 Preßbaum, Hauptstr. 58
kurz Bestandnehmer

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Bezeichnung: Errichtung und Erhaltung eines Gehsteiges

Objekt:	<table border="1"><thead><tr><th>Grundbuch</th><th>Grundstück Nummer</th><th>Ausmaß</th><th>Einheit</th></tr></thead><tbody><tr><td>01907 Rekawinkel</td><td>151/1</td><td>127,00</td><td>m²</td></tr></tbody></table>	Grundbuch	Grundstück Nummer	Ausmaß	Einheit	01907 Rekawinkel	151/1	127,00	m ²
Grundbuch	Grundstück Nummer	Ausmaß	Einheit						
01907 Rekawinkel	151/1	127,00	m ²						

Zweck: Errichtung und Erhaltung eines Gehsteiges

- 2.2. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 2.3. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 2.4. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 2.5. Behördengenehmigungen hat der Bestandnehmer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 2.6. Allfällige Bauwerke sind vom Bestandnehmer zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB trifft den Bestandnehmer.
- 2.7. Für Investitionen gebührt dem Bestandnehmer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.
- 2.8. Entfällt.

3. Dauer

- 3.1. Beginndatum: 01.11.2016
Enddatum:
- 3.2. Vertragsdauer unbefristet auf Dauer der Anlage.
- 3.3. Entfällt.
- 3.4. Bei Vertragsbeendigung hat der Bestandnehmer den Vertragsgegenstand geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen.

4. Entgelt

Seite 1 von 3

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

4.1.	Bezeichnung	Entgelt in € (netto)	Zahlungs- zeitraum	Wert- sich.
	Verbaute Fläche ab 01.11.2016	50,00	jährlich	ja

- 4.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2010
Ausgangsbasis: Oktober 2015
- 4.3. Einmalige Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, monatliche Entgelte jeweils bis zum 5. eines jeden Monats, sonstige periodische Entgelte jeweils binnen 25 Tagen nach Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraums zu entrichten.
- 4.4. Wertgesicherte Entgelte werden mit dem genannten Index einmal jährlich jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres wertgesichert. Eine Anpassung erfolgt sowohl nach oben als auch nach unten.
Die erste Anpassung erfolgt per 01.01.2018.
- 4.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 9% Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,00 je Mahnschreiben).
- 4.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

5. Kautions - entfällt

6. Straßenbenützung - entfällt

7. Haftung

- 7.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.2. Der Bestandnehmer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

8. Vergebührung

- 8.1. Die mit der Vergebührung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt der Bestandnehmer.

9. Sonstiges

- 9.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.
- 9.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 9.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 9.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in 1.2. angeführte Anschrift dem Bestandnehmer als zugekommen.
- 9.5. Entfällt.
- 9.6. Der Vertragspartner hat alle erforderlichen Behördengenehmigungen (Forstrecht, Naturschutzrecht etc.) einzuholen.
- 9.7. Die ÖBf AG kann den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren.
- 9.8. Die ÖBf AG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Anlagen (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 9.9. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlagen regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen - nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer - selbst zu entfernen.
- 9.10. Der Vertragspartner übernimmt sämtliche Pflichten als Wegehalter.
- 9.11. Der Vertragspartner hat die Grenzsteine nach Errichtung des Gehsteiges wiederherzustellen.

10. Vertragsausfertigungen

- 10.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

StR DI Wiesböck nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Zu Top 14 – Kündigung diverser Pachtverträge

Sachverhalt: (vorbereitet von StDir. Hajek vorbereitet)

Nach Durchsicht der Pachtverträge mit den ÖBF wurde in einem Gespräch mit Herrn Herzog von den Österr. Bundesforsten eine Kündigung der Verträge, welche Flächen beinhalten, die von der Gemeinde nicht mehr verwendet werden. Es konnte eine gemeinsame Kündigung mit 31.12.2016 vereinbart werden. Die Kündigungsfristen in den Verträgen müssen daher nicht eingehalten werden.

Es handelt sich um folgende Flächen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich unseres Gespräches letzte Woche bietet Ihnen die ÖBF AG eine Adaptierung einiger Verträge zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der ÖBF AG an:

Vertrag 1110981900001:

- Entfall Loipe
- Entfall Lichtleitung
- Entfall Wanderweg Großram
- Entfall Wanderweg Haitzawinkel
- Entfall Umkehrplatz Karrieglstraße

Die Kündigung kann zum 31.12.2016 erfolgen.

Vertrag 1110995100001:

Dieser Vertrag wurde 2002 gekündigt, seither wurde kein Benützungsentgelt verrechnet.

Vertrag 1710839100001:

Falls keine Grundbenützung erfolgt ist dieser Vertrag zu kündigen, der Grenzverlauf muß noch geklärt werden.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Kündigung des Vertrages 1110981900001 in Bezug auf folgende Punkte:

- Entfall Loipe
- Entfall Lichtleitung
- Entfall Wanderweg Großram
- Entfall Wanderweg Haitzawinkel

Entfall Umkehrplatz Karriegelstraße
per 31.12.2016 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

StR Kalchhauser nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Zu Top 15 – Aufschließungsabgabe nach NÖ Bauordnung bei Altparzellierungen

Sachverhalt: (vorbereitet von Bgm. Schmidl-Haberleitner/Mag. Stefan Wallner)

Betrifft: Behandlung von alten Parzellierungsgebieten bzgl. Aufschließungsabgabe nach der NÖ Bauordnung 2014

Sachverhalt:

In den 50er und 60er Jahren wurden in Pressbaum einige neue Siedlungsgebiete geschaffen. Im Zuge dieser Parzellierungen wurden von der Gemeinde Pressbaum Abteilungsbescheide erstellt, in welchen den damaligen Parzellanten mittels auferlegten Abteilungsbedingungen die anteilmäßige Beteiligung an den Errichtungskosten für die benötigte Infrastruktur vorgeschrieben wurde. Dies betraf meistens folgende Projekte: Straßenerrichtung, Kanal- und Wasserversorgung, manchmal auch Gehsteig, Beleuchtung und Strom

Vorgangsweise der Gemeinde Pressbaum vor dem 05.10.2015:

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist im (möglichen) Anlassfall einer Vorschreibung der Aufschließungsabgabe für Grundstücke, welche in derartigen Parzellierungsgebieten liegen, bis zum Herbst 2015 wie folgt verfahren:

In von derartigen Parzellierungen betroffenen Straßenordnern des Bauamtes fanden sich bis dato im Jahr 2004 von Frau Leitl erstellte Deckblätter, in welchen festgehalten wurde, dass bei gleichbleibenden Grundstückskonfigurationen keine Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe mehr zu entrichten sei.

Die Vorschreibung einer allfälligen Ergänzungsabgabe für eine höhere Bauklasse als BK I, sowie die Ergänzungsabgabe bei Grundabteilungen fand weiterhin statt. Zudem wurde nach 2004 zumindest teilweise auf eine telefonisch erfolgte Rechtsauskunft von Herrn Mag. Horrer vom 14.04.2010 Bezug genommen.

Es wird festgehalten, dass seit der Durchführung der Parzellierungen nach dem aktuellen Kenntnisstand der derzeitigen Bauamtsmitarbeiter nie eine

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Aufschließungsabgabe für einzelne Parzellen innerhalb der betroffenen Bereiche vorgeschrieben wurde. Die gegenständliche Rechtsauffassung bzgl. der Abgegoltenheit der Aufschließungsabgabe wurde bis in das Jahr 2004 mündlich unter den zuständigen Sachbearbeitern im Bauamt weitergegeben.

Rechtsauskünfte:

Nach Einholung einer erneuten Rechtsauskunft seitens der RU1 (Dr. Johann Baier) AZ. RU1-BR-3/4855-2015 vom 05.10.2015 kam zu Tage, dass für Grundstücke die mit einem Abteilungsbewilligungsbescheid nach der NÖ BauO 1883 geschaffen wurden, noch die Aufschließungsabgabe vorgeschrieben werden kann. Nachweislich erbrachte Eigenleistungen, wie Kostenbeiträge zur Errichtung der Straße sind hierbei auf die Aufschließungsabgabe anzurechnen. Voraussetzung ist, dass es noch nie eine ziffernmäßige Vorschreibung im Sinne einer Aufschließungsabgabe gab. Im Fall von bereits bebauten Grundstücken kann gemäß Herrn Dr. Baiers Schreiben weder eine Aufschließungs- noch eine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben werden.

In einer telefonischen Aussage von Frau Mag. Stellner Bichler (RU1) vom 09.05.2016 wurde sinngemäß die Richtigkeit Herrn Dr. Baiers Auskunft bekräftigt.

In einer weiteren Besprechung vom 29.09.2016, welche zwischen dem Herrn Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner und Herrn Mag. Stefan Wallner mit Herrn Mag. Fraberger - einem Rechtsberater des NÖ Gemeindebundes - stattfand, wurden seitens Herrn Mag. Frabergers im Wesentlichen die bisherigen Rechtsauskünfte bestätigt.

Nach der Ansicht Herrn Mag. Frabergers sind lediglich nachweislich erbrachte Geldbeträge auf die Aufschließungsabgabe anrechenbar, wenn diese den jeweiligen Bauparzellen zuordenbar sind.

Beispiel: Im Fall der Quellenhof-Parzellierung existiert eine Hebeliste mit Anliegerbeiträgen, in welchen ziffernmäßige Beträge zumindest einigen Grundstücken zugewiesen und teilweise mit Zahlungsvermerken der Abgabebuchhaltung versehen sind. Derartige Unterlagen wären laut Herr Mag. Fraberger als ausreichender Beweis hinsichtlich einer Anrechenbarkeit auf die Aufschließungsabgabe anzuerkennen.

Da eine an die RU1 (Dr. Baier) gerichtete Anfrage eines Gemeindebürgers eine dem an die Stadtgemeinde gerichteten Schreiben vom 05.10.2015 gegensätzliche Antwort erhielt, fand von Seite der Stadtgemeinde eine erneute Anfrage bezüglich

der Klärung der rechtlichen Widersprüche statt. In weiterer Folge verweigerte die RU1 der Stadtgemeinde eine erneute sachbezogene Auskunft. Auf telefonische Nachfrage wurde der Stadtgemeinde Pressbaum vom derzeitigen Leiter der RU1 – Dr. Kienastberger – die Möglichkeit eingeräumt, die Thematik persönlich mit den in der RU1 zuständigen Juristen endgültig zu klären. Ein konkreter Termin wurde bis dato noch nicht anberaumt.

Vorgangsweise der Stadtgemeinde Pressbaum nach dem 05.10.2015:

Bereits nach Erhalt der Rechtsauskunft von Herrn Dr. Baier wurde seitens der Stadtgemeinde Pressbaum wie folgt vorgegangen:

Für unbebaute Grundstücke, welche durch eine Parzellierung nach NÖ BauO 1883 geschaffen wurde, wurde im Anlassfall die Aufschließungsabgabe vorgeschrieben. Von einer konkreten Vorschreibung waren bislang nur Grundstücke am Lastberg betroffen. Bezüglich der Lastbergparzellierung konnten im Ermittlungsverfahren seitens der Stadtgemeinde Pressbaum zwar Indizien, aber keine Beweise vorgefunden werden, welche zur Anrechnung erbrachter Eigenleistungen auf die Aufschließungsabgabe herangezogen werden können. Folglich kam es zur Vorschreibung in voller Höhe.

Im Fall einer Vorschreibung kam es seitens der Bescheidadressaten zu einer Berufung gegen einen Aufschließungsabgabenbescheid, welche vom Stadtrat der Stadtgemeinde Pressbaum als unbegründet abgewiesen wurde.

Eine Berufungsbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht seitens der Abgabepflichtigen wurde nicht eingebracht.

Das Ermittlungsverfahren gestaltet sich in den genannten Fällen wie folgt:

1. Überprüfung der Akten, ob für betroffene unbebaute Grundstücke jemals eine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben wurde.
2. Ist dies nicht der Fall – was in genannten Parzellierungsgebieten zutrifft – so wird mit Hilfe der Abgabebuchhaltung abgeklärt ob jemals nachweislich Geldleistungen erbracht.
Überprüfung der Straßen- und Hausakte, ob für betroffene unbebaute Grundstücke jemals eine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben wurde. Ist dies nicht der Fall – was in genannten Parzellierungsgebieten zutrifft – so wird mit Hilfe der Abgabebuchhaltung abgeklärt, ob jemals nachweislich

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Geldleistungen erbracht wurden, die auf die Aufschließungsabgabe anrechenbar sind. Die Geldbeträge müssen den jeweiligen Bauplätzen zuordenbar sein. Der Vorgang der Abklärung schließt auch die Aushebung alter Kontenblätter und Journale im Finanz-Archiv mit ein.

3. Sind derartige Nachweise auffindbar, so sind diese im Sinne der NÖ Bauordnung § 38, Abs. 7 anzurechnen. Die Valorisierung derartiger Geldbeträge hat nach den Vorgaben im Praxiskommentar zur NÖ Bauordnung 2014 „Niederösterreichisches Baurecht“ von Mag. Stellner Bichler und Herrn Dr. Kienastberger (Jahr 2015) zu erfolgen.
4. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Verwendung beweismwürdiger Unterlagen sowie bei formalen Fragen zur Anrechenbarkeit wird wiederum die aktuell zuständige Rechtsabteilung (derzeit RU1) zu Rate gezogen.
5. Ergebnis: Entweder erfolgt die bescheidmäßige Vorschreibung der Aufschließungsabgabe in voller Höhe, oder es kommt zur bescheidmäßigen Vorschreibung abzüglich der valorisierten Geldbeträge.

Zukünftiges:

In der Stadtgemeinde Pressbaum existieren weitere Parzellierungsgebiete, welche ebenfalls nach der NÖ Bauordnung 1883 oder der NÖ Bauordnung LGBl. Nr. 166/1969 geschaffen wurden und rechtlich zu weiten Teilen der Lastbergparzellierung gleichen. Hierzu zählen z.B. der Quellenhof, die Kaiserkrone, der Kaiserspitz und Teile Haitzawinkels.

Beilagen: Rechtsauskunft seitens der RU1 (Dr. Johann Baier) AZ. RU1-BR-3/4855-2015 vom 05.10.2015

Wortmeldungen: GR DI Nekham, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Dr. Großkopf, GR Fahrner, Vzbgm. Gruber

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Aufgrund der großflächigen Betroffenheit des Gemeindegebietes und einer nicht unerheblichen juristischen und akuten medialen Brisanz möge der Gemeinderat nachträglich den Beschluss fassen, dass Herr Dr. Gatterinig damit beauftragt wird,

der Stadtgemeinde Pressbaum in der genannten Sache rechtlichen Beistand zu leisten.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: StR Krischel Bakk.phil.

Mehrheitlich angenommen

Zu Top16 – Übernahme von Nebenanlagen

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Brandstetter / W. Dibl)

- **Hauptstraße B 44, km 8,700**

Der NÖ Straßendienst errichtete nach Genehmigung des Herrn Landeshauptmann im Bereich der Hauptstraße B44 km 8,700 die Änderung des Gehsteiges und der Oberflächenentwässerung.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erklärung zur Übernahme vom NÖ Straßendienst in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde beschließen.

ST-LH-P-27/011-2006

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Neulengbach;
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Pressbaum übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, vom 11. September 2006, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige, Regenwasserkanal, entlang der Landesstraße B 44, km 8,700 – km 8,750) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

NÖ Landesregierung
im Auftrage

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)

.....
(Bürgermeister)

Datum:

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

StR Sigmund nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Zu Top 17 – Übernahme von 2 Brücken

Sachverhalt: (StR DI Brandstetter / W. Dibl)

Seitens der NÖ Straßenbauabteilung 2 wurde das Ersuchen an die StG Pressbaum gerichtet, 2 Brücken von der Asfinag zu übernehmen. Eine Überprüfung wurde durchgeführt und mängelfrei bestätigt. Diese wurden seinerzeit als Zubringer der Autobahn errichtet und dienen mittlerweile ausschließlich bzw. vorrangig dem Anrainerverkehr. Bei Nichtübernahme wurde die Sperre in Aussicht gestellt.

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 2 - Tulln
3430 Tulln, Bahnhofstraße 35



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

Stadtgemeinde Pressbaum
z.H. Herrn Bauamtsdirektor Werner Dibl
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum



D162061

Beilagen
STBA2-G-1107/002-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.stba2@noel.gv.at
Fax: (02272) 62468-620001 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 72) 62468	Durchwahl	Datum
	Dipl. Ing. Wolfgang Pribil	620012		05. August 2016

Betrifft
Übernahme von 2 Brückenobjekten im Gemeindegebiet Pressbaum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Brücke, welche die Zufahrt zu Ihrem Bauhof ermöglicht, sowie die Brücke in der Brenntenmais, welche die Zufahrt zu einigen Liegenschaften in Ihrem Gemeindegebiet ermöglicht, sind bis dato noch immer im Eigentum der ASFINAG. Die beiden Brückenobjekte wurden von Seiten des NÖ Straßendienstes technisch überprüft, vorgefundene Mängel wurden bereits behoben, und sind nun in einem einwandfreien Zustand.

Die Unterlagen der Brückenprüfungen wurden bereits an die Stadtgemeinde Pressbaum übermittelt.

Da die Brücken ausschließlich dem Anrainerverkehr der Stadtgemeinde Pressbaum dienen, ersuchen wir nun die Stadtgemeinde Pressbaum, die beiden Objekte in Ihr Eigentum, Erhaltung und Verwaltung, zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

a) Pfalzauerstraße – Zufahrt Bauhof

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Die gegenständliche Brücke betrifft die Zufahrt von der Pfalzauerstraße in die Franz Pfudl-Gasse.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Übergabe-Übereinkommen für das Brückenobjekt A1.S03 zur Zufahrt in die Franz Pfudl-Gasse beschließen.

ÜBERGABE - ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum, im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt, und dem Land NÖ p.A. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4), im Folgenden kurz „**Land NÖ**“ genannt.

1. Gegenstand

Im Zuge des Neubaus der Autobahn A1 wurde ein Seitenbauwerk errichtet, welches in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde zu übertragen ist.

Dies ist folgendes Objekt:

A1.S03 Pfalzauerbach bei Pressbaum
KG 01905 Pressbaum, Zufahrt zu Gst.Nr.: 245/71

2. Übergabemodalitäten, Recht und Pflichten

Bezüglich der Übergabemodalitäten für das Brückenobjekt Objekt A1.S03 wurde zwischen dem Land NÖ und der Gemeinde nachstehendes vereinbart:

- eine letztmalige Instandsetzung des gegenständlichen Brückenobjektes ist seitens des Landes NÖ nicht vorgesehen. Dennoch wird die Brücke bei Vertragsunterfertigung von der Gemeinde in die Erhaltung, Verwaltung, und somit ins Eigentum übernommen. Somit geht die Haftung gemäß ABGB an die Gemeinde über.
- nachweisliche Übergabe aller beim Land NÖ aufliegenden Unterlagen wie Bestandspläne, Statik, Prüfberichte, Bescheide, etc. unverzüglich nach der rechtsgültigen Vertragsunterzeichnung. Eine Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen kann seitens des Landes NÖ nicht gewährleistet werden;
- die lt. RVS 13.03.11 vorgeschriebenen Brückeninspektionen sind ab Übergabe durch und auf Kosten von der Gemeinde durchzuführen.

Die Übergabe und Übernahme des Brückenobjektes A1.S03 in den physischen Besitz und in die Verwaltung der Gemeinde erfolgt mit dem Tage, an dem das diesbe-

zügliche Übereinkommen von beiden Vertragspartnern rechtskräftig unterschrieben ist. Die Gemeinde erklärt, den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt zu haben und für seine Zwecke als geeignet befunden zu haben.

Von diesem Tage an gehen die Besitzvorteile und die Besitzlasten, die mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten, die Haftung des Brückenerhalters, sowie die Gefahr und Zufall auf den neuen Eigentümer, die Gemeinde, über.

Die Herstellung der Grundbuchordnung sowie die allfällig erforderlichen Grundeinlösen und die Verbücherung der Grundflächen für das Brückenobjekt an die Gemeinde erfolgt durch und auf Kosten des Landes NÖ.

3. Rechtskraft des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen tritt mit beiderseitiger rechtsgültiger Unterfertigung in Kraft. Es wird in einer Ausfertigung errichtet, wobei das Vertragsoriginal beim Land NÖ verbleibt und eine Kopie der Gemeinde übermittelt wird.

Sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages sind von der Gemeinde zu übernehmen.

4. Ergänzungen des Übereinkommens

Die Parteien bestätigen, dass vor und anlässlich der Übereinkommensunterfertigung mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Übereinkommensbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Gesamtübereinkommens. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine sinngemäße Ergänzung dieses Übereinkommens, die der dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommt. Dieses Übereinkommen unterliegt österreichischem Recht.

5. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger

- 3 -

zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

6. Gerichtsstandort

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht Kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in Erster Instanz sachlich zuständige Gerichte in St. Pölten zuständig.

St. Pölten, am

Für das Land Niederösterreich
Gruppe Straße
Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4)
Im Auftrag

Für die Gemeinde

.....
Abteilungsleiter

beschlossen in der Gemeinderatssitzung
vom

Seite 3 von 3

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

b) Brentenmaisstraße nächst ONr 50

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Durch die gegenständliche Brücke werden vorrangig Privatgrundstücke der Familie Plam und Thoma erschlossen.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Übernahme des Brückenobjektes A1.S02 in der Brentenmaisstraße zustimmen.

ÜBERGABE - ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum, im Folgenden kurz „**Ge-**
meinde“ genannt, und dem Land NÖ p.A. Amt der Niederösterreichischen Landes-
regierung Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4), im Folgenden kurz
„**Land NÖ**“ genannt.

1. Gegenstand

Im Zuge des Neubaues der Autobahn A1 wurde ein Seitenbauwerk errichtet, wel-
ches in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde zu übertragen ist.

Dies ist folgendes Objekt:

A1.S02 Brenntenmaisbach bei Pressbaum
KG 01905 Pressbaum, Gst.Nr.: 322/14

2. Übergabemodalitäten, Recht und Pflichten

Bezüglich der Übergabemodalitäten für das Brückenobjekt Objekt A1.S02 wurde zwi-
schen dem Land NÖ und der Gemeinde nachstehendes vereinbart:

- eine letztmalige Instandsetzung des gegenständlichen Brückenobjektes ist seitens des Landes NÖ nicht vorgesehen. Dennoch wird die Brücke bei Vertragsunterfertigung von der Gemeinde in die Erhaltung, Verwaltung, und somit ins Eigentum übernommen. Somit geht die Haftung gemäß ABGB an die Gemeinde über.
- nachweisliche Übergabe aller beim Land NÖ aufliegenden Unterlagen wie Bestandspläne, Statik, Prüfberichte, Bescheide, etc. unverzüglich nach der rechtsgültigen Vertragsunterzeichnung. Eine Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen kann seitens des Landes NÖ nicht gewährleistet werden;
- die lt. RVS 13.03.11 vorgeschriebenen Brückeninspektionen sind ab Übergabe durch und auf Kosten von der Gemeinde durchzuführen.

Die Übergabe und Übernahme des Brückenobjektes A1.S02 in den physischen Besitz und in die Verwaltung der Gemeinde erfolgt mit dem Tage, an dem das diesbe-

zügliche Übereinkommen von beiden Vertragspartnern rechtskräftig unterschrieben ist. Die Gemeinde erklärt, den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt zu haben und für seine Zwecke als geeignet befunden zu haben.

Von diesem Tage an gehen die Besitzvorteile und die Besitzlasten, die mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten, die Haftung des Brückenerhalters, sowie die Gefahr und Zufall auf den neuen Eigentümer, die Gemeinde, über.

Die Herstellung der Grundbuchordnung sowie die allfällig erforderlichen Grundeinlösen und die Verbücherung der Grundflächen für das Brückenobjekt an die Gemeinde erfolgt durch und auf Kosten des Landes NÖ.

3. Rechtskraft des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen tritt mit beiderseitiger rechtsgültiger Unterfertigung in Kraft. Es wird in einer Ausfertigung errichtet, wobei das Vertragsoriginal beim Land NÖ verbleibt und eine Kopie der Gemeinde übermittelt wird.

Sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages sind von der Gemeinde zu übernehmen.

4. Ergänzungen des Übereinkommens

Die Parteien bestätigen, dass vor und anlässlich der Übereinkommensunterfertigung mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Übereinkommensbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Gesamtübereinkommens. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine sinngemäße Ergänzung dieses Übereinkommens, die der dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommt. Dieses Übereinkommen unterliegt österreichischem Recht.

5. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger

- 3 -

zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

6. Gerichtsstandort

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht Kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in Erster Instanz sachlich zuständige Gerichte in St. Pölten zuständig.

St. Pölten, am

Für das Land Niederösterreich
Gruppe Straße
Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4)
Im Auftrag

Für die Gemeinde

.....
Abteilungsleiter

beschlossen in der Gemeinderatssitzung
vom

Entscheidung:
Dafür: einstimmig

Zu Top 18 – Volksschule Pressbaum – Ferienbetreuung 2017 – Elternbeiträge

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/M.Riedinger)

Es handelt sich um den Elternbeitrag für die Ferienbetreuung 2017. Laut NÖ Landesregierung ist die Obergrenze dazu gefallen. Die Gemeinden können ab 2017 genannte Obergrenze eigenständig festlegen.

Bisher betrug der Elternbeitrag pro Ferienwoche € 47,00 ohne Essen.

Vorschlag des Ausschusses für Schulen/Kindergärten/Bildung:

Es soll dazu eine Indexanpassung erfolgen. Damit sollte der Elternbeitrag für 2017 € 48,00 ohne Essen lauten.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Elternbeitrag pro Woche für die Ferienbetreuung 2017 von € 47,00 auf € 48,00 angehoben wird.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 19 - Änderung NÖ Kindergartengesetz – Festsetzung des Kostenbeitrages für die Landeskinderergärten Pressbaum

Sachverhalt: (vorbereitet von R. Berger/StR I. Heise)

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert.

Mit dieser Änderung wurde § 25 betreffend die Einhebung von Beträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben. Diese Änderung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Dies bedeutet, dass jede kindertagserhaltende Gemeinde bis dahin einen Gemeinderatsbeschluss herbeiführen muss, mit welchem die Tarife für die Nachmittagsbetreuung neu festgelegt werden.

Neu ist die Regelung, wonach der Kindertagserhalter für die Betreuungszeiten vor 07:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50,-- inkl. UST. pro Monat einheben muss. Der Betrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden, wobei bei der Festsetzung der Beiträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. In sozialen Härtefällen kann der Mindestbetrag von € 50,-- unterschritten werden.

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Die kindertagenerhaltende Gemeinden müssen daher eine Beitragsregelung (Richtlinie) festlegen, die vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Derzeit werden monatlich pro Kind folgende Beträge eingehoben:

bis 20 Stunden	€ 30,--
bis 40 Stunden	€ 50,--
bis 60 Stunden	€ 70,--
mehr als 60 Stunden	€ 80,--

Eine positive Empfehlung des Ausschusses liegt vor.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR Heise, GR Dr. Großkopf, GR Mag.

Jedlaucnik, GR Ing. Pintar, GR Fahrner, Vzbgm. Gruber

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss vom 18.10.2016, über die Weiterführung der Landesbeträge bis Juni 2017, aufheben und die folgende Richtlinie für die Nachmittagsbetreuung in den Pressbaumer NÖ Landeskindergärten beschließen:

Tarifordnung

für die Nachmittagsbetreuung

in allen NÖ Landeskindergärten im Gemeindegebiet von Pressbaum

(Beschluss des GR vom 13. Dezember 2016)

1.) Höhe des Kostenbeitrages

Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung richtet sich nach der von den Eltern/Erziehungsberechtigten vor Beginn des Kindergartenjahres oder später (siehe Absatz 2) bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind und ist wie folgt festgesetzt:

Für die Betreuung von Kindergartenkindern in der Betreuungszeit vor 7:00 Uhr (Frühbetreuung) und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, sowie nach 17:00 Uhr (Spätbetreuung bis 18:00 Uhr) werden folgende Beiträge von den Erziehungsberechtigten eingehoben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 20 Stunden	€ 50,00
bis 40 Stunden	€ 60,00
bis 60 Stunden	€ 70,00
mehr als 60 Stunden	€ 80,00

2.) Zeitliche Inanspruchnahme

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere und kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.

a.) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich.

b.) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15. Februar bekannt zu geben.

In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien, wenn der Betreuungsschlüssel nicht verändert werden muss, berücksichtigt werden.

3.) Beiträge

Die Abrechnung der Beiträge erfolgt 2monatlich im Nachhinein.

Die Beiträge (lt. Absatz 1) ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Kindergartenjahres wirksam.

4.) Wertsicherung

Die Tarife werden nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Dezember 2016 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Kindergartenjahres wirksam

Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Weiters möge der Gemeinderat beschließen, dass eine gesonderte Regelung zur Vermeidung sozialer Härtefälle auszuarbeiten und in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zu beschließen ist.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: StR Krischel Bakk.phil.

Stimmhaltungen: Fraktion WIR, GR DI Kieseberg, GR Auer, GR Knapp, GR Leininger, GR Renner, StR Sigmund, GR Mag. Jedlaucnik
Mehrheitlich angenommen

Zu Top 20 – KIGA 2 – Vertragskündigung Englischunterricht

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/M. Riedinger)

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Es handelt sich um den Englischunterricht im KIGA 2.

Dazu wurde ab 01. 09. 2016 die Förderung durch das Land NÖ eingestellt.

Bis dato wurde der Englischunterricht im Kiga 2 von Biku GmbH u. Co KG (Bildung & Kultur) durchgeführt.

Die Ausschussempfehlung dazu lautet, den Vertrag mit Biku zu kündigen und den laufenden Englischunterricht soweit dies möglich ist, von den Pädagoginnen durchführen zu lassen.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Vertragskündigung mit Biku GmbH u. Co KG per 27.07.2017 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 21 – Gegenschlussbrief ASFINAG – Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot – Errichtung neues Müllsammelzentrum

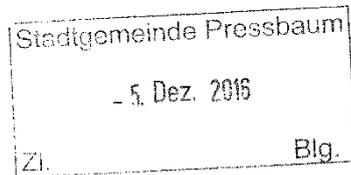
Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/M. Kröss)

Aufgrund des geplanten Bauvorhabens Müllsammelzentrum wurde bei der ASFINAG um eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot gemäß § 21 BStG 1971 angesucht.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Gegenschlussbrief mit der ASFINAG Service GmbH, Modecenterstr. 15, 1030 Wien zur Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot, beschließen:



Stadtgemeinde Pressbaum
Bauabteilung
z. Hdn. Frau Michaela Kröss
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum



Unser Zeichen: ASF/2016/030437
Bearbeiter: Wutscher - DW 17343
monika.wutscher@asfinag.at

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Wien, am 30.11.2016

**A 1 – West Autobahn
km 18,00 – 18,10, Betreuungsgebiet der ABM Pressbaum
Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot gemäß § 21 BStG 1971 i.d.g.F.
Errichtung eines Müllsammelzentrums**

GEGENSCHLUSSBRIEF

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die ASFINAG Service GmbH erteilt im Vollmachtsnamen der ASFINAG die von Ihnen angesuchte Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot gemäß § 21 BStG 1971 i.d.g.F für das unten angeführte Bauvorhaben entsprechend den vorgelegten Planunterlagen Plan Nr. 609416P-ASZ-EN-GR und Nr. 60,9416P-ASZ-EN-S; dies unter folgenden Bedingungen:

Name und Anschrift der Antragsteller:

Name und Anschrift des Grundeigentümers:

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
UID: ATU 16252800

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

ASFINAG SERVICE GMBH
Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Ansfelden, FN 255627 y
Firmenbuchgericht Landesgericht Linz, UID-Nummer ATU 61287468

A-1030 WIEN, MODECENTERSTRASSE 16
TEL +43 (0) 50 108-16000, FAX +43 (0) 50 108-16020
E-MAIL servicegmbh@asfinag.at, asfinag.at

2

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

GZ: ASF/2016/030437

Seite 2 von 6

Bewilligungsgegenstand: Errichtung eines Müllsammelzentrums

Katastralgemeinde oder Ortsgemeinde: 01905 Pressbaum

Grundstücksnummer: 306/2, 306/3

Kürzeste Entfernung des Zauns zur Bezugslinie gem. § 21 BStG, das ist

die Grundstücksgrenze 0,15 m

Zuständige Autobahnmeisterei:

ABM Pressbaum, Hauptstraße 117, 3021 Pressbaum

Autobahnmeister Herr Matthias Bitter Tel.: 0664 60108 31810 (*Telefon*)

I. SPEZIELLE BEDINGUNGEN ZUR BAUFÜHRUNG IM SCHUTZBEREICH VON BUNDESSTRASSEN gemäß § 21 Bundesstraßengesetz 1971 i.d.g.F.

1. Im Schutzbereich (Bauverbotsbereich) der Autobahn dürfen außer der in dieser Zustimmung angeführten Anlage(n) keine weiteren Anlagen oder Zu- und Anbauten errichtet werden und keine Geländeabtragungen oder -aufschüttungen vorgenommen werden. Im Schutzbereich der Autobahn dürfen bewilligungslos auch keinerlei Werbeeinrichtungen (wie z.B. Fahnenmasten, Fahnen, Spruchbänder, Pylone, Werbeschriften oder Werbetafeln u. Ä.) oder Beleuchtungseinrichtungen (wie z.B. Lichtmasten, Lichtbänder, Leuchtschriften, Leuchttafeln, Lichterketten, Breit- und Punktstrahler, Poller u. Ä.) errichtet, aufgestellt oder angebracht werden. Vor einer allenfalls noch geplanten oder erforderlichen Aufstellung von Maschinen und Geräten (wie z.B. Baukränen, Mischanlagen o. Ä.) im Schutzbereich der Autobahn ist die schriftliche Zustimmung gem. § 21 BStG 1971 einzuholen.
2. Weder der ASFINAG oder der Servicegesellschaft noch dem Bund erwachsen aus der Errichtung, dem Bestand und der Benützung (Betrieb) der geplanten Anlage Verpflichtungen zur Durchführung von Schutzmaßnahmen (wie z.B. Schutzbauten gegen abirrende Fahrzeuge, Einrichtungen zum Schutze gegen Lärm, Abgase oder sonstige Immissionen aus dem Verkehr auf der Autobahn). Veranlasst die ASFINAG oder die Servicegesellschaft jedoch bauliche Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden, so sind diese durch die geplante Anlage entstehenden Mehraufwendungen vom Antragsteller zu tragen (siehe auch Pkt. 12 der Allgemeinen Bedingungen unten Pkt. II).

ASFINAG SERVICE GMBH
Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Ansfelden, FN 255627 y
Firmenbuchgericht Landesgericht Linz, UID-Nummer ATU 61287468

A-1030 WIEN, MODECENTERSTRASSE 16
TEL +43 (0) 50 108-16000, FAX +43 (0) 50 108-16020
E-MAIL servicegmbh@asfinag.at, asfinag.at

Q

3. Die erteilte Zustimmung erlischt, wenn das geplante Bauvorhaben nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab dem Datum der Zustimmung (Unterfertigung durch die ASFINAG) ausgeführt bzw. fertig gestellt wird.
4. Binnen 3 Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahmen hat der Antragsteller unaufgefordert einen von einem Zivilgeometer erstellten Bestandslageplan, in welchem der exakte Abstand der Anlage von der maßgeblichen Bezugslinie gemäß § 21 Abs. 4 BStG 1971 idgF eingetragen ist, an die Servicegesellschaft in digitaler Form sowie in Papierform zu übermitteln. Über Aufforderung der Servicegesellschaft haben diese Planunterlagen entsprechend dem Standard und den Vorgaben der ASFINAG-Dokumentationsrichtlinie PlaDOK i.d.g.F. (abrufbar unter: www.asfinag.net) angefertigt zu werden.
5. Mit der Aufnahme der Bauarbeiten zur Errichtung der Anlage gelten die obigen Bedingungen sowie die Regelung der Trassenschutzrichtlinie als von dem/r Antragsteller/in angenommen.

**II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR BAUFÜHRUNG IM SCHUTZBEREICH VON
BUNDESSTRASSEN gemäß § 21 Bundesstraßengesetz 1971 i.d.g.F.**

1. Der Antragsteller hat einen digitalen und einen ausgedruckten Lageplan, auf dem die von ihm beabsichtigte Baumaßnahme klar erkenntlich ist, mit der Angabe des Autobahn/Schnellstraßen-Kilometers und erforderlichenfalls über Verlangen auch einen digitalen und einen ausgedruckten Querschnittsplan in 3-facher Ausfertigung bei der Servicegesellschaft einzureichen, wobei die ASFINAG - Dokumentationsrichtlinie „PlaDOK“ i.d.g.F. anzuwenden ist. Diese kann unter www.asfinag.net abgerufen werden.
2. Der Beginn der Arbeiten ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der voraussichtlichen Dauer - mindestens 1 Woche vorher – bei der zuständigen Autobahnmeisterei anzuzeigen.

Die Fertigstellung der Arbeiten ist der ASFINAG, per Adresse der zuständigen Autobahnmeisterei, rechtzeitig schriftlich unter der Nennung eines Abnahmetermins bekannt zu geben.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind auch sämtliche einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, das Bundesstraßengesetz und die Bauordnung einzuhalten. Etwaige erforderliche Verkehrsabsicherungen im Bundesstraßenbereich dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen Autobahnmeister erfolgen.

d

3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im angrenzenden Bundesstraßengrundstück auch Leitungen oder Anlagen anderer Art vorhanden sein können. Die Vorgaben der ASFINAG - Trassenschutzrichtlinie „PlaNT“ i.d.g.F. sind vollinhaltlich einzuhalten. Diese kann unter www.asfinag.net abgerufen werden.

Der Antragsteller ist daher verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten nachweislich in die Planunterlagen für den betreffenden Arbeitsbereich einzusehen bzw. entsprechende Erkundigungen beim zuständigen Autobahnmeister einzuholen.

Sollte trotz Durchsicht der Planunterlagen wider Erwarten auf Leitungen getroffen werden, so ist der zuständige Autobahnmeister umgehend davon zu verständigen und sind die Bauarbeiten bis zur Klärung der Sachlage einzustellen.

4. Die Herstellung, Erhaltung und Betreuung der beantragten Anlage im Schutzbereich der Bundesstraße ist gemäß den Weisungen des Autobahnmeisters so durchzuführen, dass hierdurch weder die Straßenwartungsarbeiten, der Straßenbestand noch der Verkehr beeinträchtigt werden. Hält die ASFINAG oder die Servicegesellschaft die Beistellung einer Aufsicht für nötig, ist deren Entlohnung vom Antragsteller zu tragen.
5. Sollten der ASFINAG oder der Servicegesellschaft Kosten infolge Erfassung, Herstellung, Bestand, Änderung, Beseitigung oder zur Sicherung der Straße und deren Bauwerken infolge der Anlage erwachsen, sind diese vom Antragsteller zu tragen. Die Leistungspflicht erstreckt sich sowohl auf eine besondere, aus Anlass der Straßenbenützung erforderliche bauliche Maßnahme an der Straße und deren Bauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.
6. Alle etwaigen Beschädigungen an Anlagen der ASFINAG, insbesondere am Wild- und Weidezaun, sind unverzüglich zu sanieren. Ist die Entfernung des Wild- und Weidezauns erforderlich, so darf dies nur in Absprache mit dem zuständigen Autobahnmeister geschehen. Während der Arbeiten ist ein Zaunprovisorium zu errichten und täglich nach Arbeitsende verschlossen zu halten. Weiters sind durch die Arbeiten verlorengegangene Grenzsteine wieder herzustellen. Sollte dies nicht mehr mit der nötigen Genauigkeit möglich sein, so erfolgt eine Neuvermessung auf Kosten des Antragstellers.
7. Alle etwaigen Blendwirkungen von Beleuchtungskörpern, welcher Art auch immer, in Richtung der Bundesstraße müssen vermieden werden.
8. Die ASFINAG oder die Servicegesellschaft kann jederzeit die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Antragstellers anordnen.
9. Der Antragsteller haftet der ASFINAG und der Servicegesellschaft für alle durch die Errichtung, den Bestand, die Abänderung oder Beseitigung der Anlage unmittelbar oder mittelbar verursachten Schäden. Er hat die ASFINAG auch hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Q

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

GZ: ASF/2016/030437

Seite 5 von 6

10. Dem Antragsteller sind die Verpflichtungen der ASFINAG gemäß § 7 und 7a BStG, wonach diese die Bundesstraßen zu planen, zu bauen und zu erhalten hat, bekannt, insbesondere die daraus resultierenden Maßnahmen der Schneeräumung, der Salzstreuung, der Durchführung von Erhaltungsarbeiten usw. Schäden, die durch Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen der ASFINAG an dem Bauwerk, für dessen Errichtung diese Zustimmung erteilt wird, entstehen, sind daher vom Antragsteller zu tragen. Auch Mehraufwendungen zur Hintanhaltung von Schäden sind ebenfalls vom Antragsteller zu tragen. Als Mehraufwendungen in diesem Sinne werden jene Kosten verstanden, welche nicht entstehen würden, wenn das vom Antragsteller errichtete Gebäude (oder Anlage) nicht errichtet worden wäre.

Werden Bau- oder Erhaltungsarbeiten auf oder an der Bundesstraße von oder im Auftrag der ASFINAG durchgeführt, so verzichtet der Antragsteller für sich und seine allfälligen Rechtsnachfolger somit ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und/oder Ausgleichsansprüchen (insbesondere gemäß §§ 364 ff ABGB) sowie Unterlassungsansprüchen gegen die ASFINAG oder den Bund.

11. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Bewilligung bzw. der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

12. Der Antragsteller hat alle Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Bewilligung bzw. den gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen an einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden und hält die ASFINAG diesbezüglich schad- und klaglos.

13. Sämtliche Rechte und Pflichten der ASFINAG aus der gegenständlichen Bewilligung werden für die ASFINAG von der zuständigen Servicegesellschaft, ASFINAG Service GmbH wahrgenommen. Dies allerdings nur bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartner seitens der ASFINAG schriftlich von einer anderen Festlegung in Kenntnis gesetzt wird.

14. Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das für A-1010 Wien sachlich zuständige Gericht zuständig.

Es wird ersucht, diese Vorgaben zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, den beiliegenden Gegenschlussbrief an der dafür vorgesehenen Stelle zu und der, p.A.: Modecenterstraße 16, 1030 Wien, umgehend zu retournieren.

ASFINAG SERVICE GMBH
Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Ansfelden, FN 255627 y
Firmenbuchgericht Landesgericht Linz, UID-Nummer ATU 61287468

A-1030 WIEN, MODECENTERSTRASSE 16
TEL +43 (0) 50 108-16000, FAX +43 (0) 50 108-16020
E-MAIL servicegmbh@asfinag.at asfinag.at

2



Weiters wird um Überweisung der Verwaltungskostenpauschale für die Bearbeitung, in der Höhe von EUR 250,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit dem Vermerk ASF/2016/030437" auf das BAWAG P.S.K AG Konto, BLZ 60000, Ktn. Nr. 90.029.730, IBAN: AT27600000090029730, BIC: BAWAATWW, lautend auf ASFINAG Liegenschaftsmanagement, ersucht.

i.V. Mag. Franz Moser

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Ing. Monika Wutscher

ASFINAG Service GmbH
IM VOLLMACHTSNAMEN DER ASFINAG

Anlagen:

ev. Planbeilage anführen
Gegenschlussbrief

Kopie ergeht an:

ABM

Obiges zustimmend zur Kenntnis genommen:

....., am

Für den Antragsteller und Grundeigentümer:

ASFINAG SERVICE GMBH
Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Ansfelden, FN 255627 y
Firmenbuchgericht Landesgericht Linz, UID-Nummer ATU 61287468

A-1030 WIEN, MODECENTERSTRASSE 16
TEL +43 (0) 50 108-16000, FAX +43 (0) 50 108-16020
E-MAIL servicegmbh@asfinag.at, asfinag.at

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: Fraktion WIR, GR Auer

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 22 - Verordnung Gebrauchsabgabe

Sachverhalt: (vorbereitet von L.Rosenberg/StR DI Brandstetter)

Am 29. November 2016 wurde mit LGBl. Nr. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017

mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der

Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise

angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu

können, muss der Gemeinderat die Gebrauchsabgabenordnung anpassen.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Gebrauchsabgabenordnung, insbesondere hinsichtlich der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, beschließen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

LANDESGESETZBLATT
FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 29. November 2016

83. Kundmachung: NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß dem letzten Satz des Tarifs über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe gemäß dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700 in der Fassung LGBl. Nr. 17/2015:

NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017

Ab 1. Jänner 2017 lautet der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe:

Tarif

über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche höchstens € 5,55,
für einen Monat mindestens aber € 33,27.
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat höchstens € 166,35.
Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.
3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat höchstens € 27,73,
jedoch mindestens € 55,45.
4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen
je begunnenem Monat und je Kraftfahrzeug höchstens € 33,27.

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen hundert Längenmetern höchstens € 31,05.
6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen hundert Längenmetern höchstens € 31,05.
Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.
7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,
je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß höchstens € 3,33.
8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.
je angefangenen fünf m² Grundfläche höchstens € 110,90.
9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

- je angefangenem m² der Gesamtfläche höchstens € 5,55,
für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens € 33,27.
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.
- a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen,
je angefangenem m² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) höchstens € 22,18.
- b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem
je angefangenem Längensmeter höchstens € 3,33.
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)
je Schaukasten höchstens € 55,45.
12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen
je Ständer höchstens € 27,73.
13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung
je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung höchstens € 22,18.
14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,
je angefangenem m² Grundfläche höchstens € 5,55,
für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens € 22,18.
15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenen Tag höchstens 5 % der Jahresabgabe.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: StR Krischel Bakk.phil.

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 23 - Verordnung Rattenbekämpfung

Sachverhalt: (vorbereitet von Vizebgm. Wallner-Hofhansl/Mag.

Schindlecker/R.Berger)

Grundsätzlich ist für die Beseitigung der Ratten der Grundstückseigentümer zuständig. Die öffentliche Hand kann aber eingreifen, wenn Grundstücksbetreiber ihrer Pflicht nicht nachkommen. Bis in das Jahr 2001 wurde die Bekämpfung von Rattenplagen durch ein Bundesgesetz (Rattengesetz, BGBl. 68/1925) geregelt. Im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 wurde die Vorschrift ersatzlos gestrichen.

Treten seit Anfang 2002 Missstände in diesem Bereich auf, können sich die Behörden bei der Anordnung entsprechender Maßnahmen an die Liegenschaftseigentümer nicht mehr auf eine bundesgesetzliche Grundlage stützen, sondern die Gemeinden müssen unter dem Titel "Abwehr eines örtlichen Missstandes" eine ortspolizeiliche Verordnung erlassen.

Auch für Pressbaum wurde neulich die Rattenproblematik aktuell.

Es liegt ein Entwurf einer entsprechenden Verordnung sowie eine positive Empfehlung des Sozialausschusses vor.

Wortmeldungen: StR Sigmund, Vzbgm. Wallner-Hofhansl

Vizebgm. Wallner-Hofhansl stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum vom 13.12.2016
betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das
Überhandnehmen von Ratten**

Aufgrund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF., wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.

(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

(1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 -Betrachtung der Schädlingsbekämpfer

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 24. - Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

1. Dringlichkeitsantrag eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner und StR DI Wiesböck betreffend Neubau Feuerwehrgebäude und Übersiedlung Polizeiinspektion

Sachverhalt:

Beim Gespräch am 07.12.2016 wurden folgende Eckdaten den Vertretern der Stadtgemeinde Pressbaum mitgeteilt:

- Polizeiinspektion Pressbaum entspricht sicherheits- und bautechnisch nicht mehr den aktuellen Anforderungen
- Angebot einer Nachbargemeinde von Jänner 2016 liegt vor

Pressbaum hat das ursprüngliche Konzept des Neubaus einer Polizeiinspektion nicht mehr weiter verfolgt, weil mit den vom BMI angebotenen Mietsätzen von rd. € 3,70/m² keine ausreichende Finanzierung gegeben ist. Für einen Neubau wären etwa € 12,-/m² erforderlich.

Folgendes Besprechungsergebnis wurde erzielt:

- Angebot der Stadtgemeinde Pressbaum mit Ziel 2019 die Polizeiinspektion in das adaptierte Erdgeschoss des derzeitigen Feuerwehrhauses zu übersiedeln
- Mietpreis Ziel unter € 6,-/m²
- Voraussetzung ist rasche Einigung mit ÖBF betreffend Grundstück Dürnwien als Ort für den Neubau des Gebäudes der FFW-Pressbaum
- Schriftliche Mitteilung in diesem Sinne im Jänner 2017 an das BMI

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Der Gemeinderat wird mit diesem Ergebnis befasst. Wenn dieser das Angebot unterstützt, wird der Bürgermeister ermächtigt die weiteren Schritte rasch voranzutreiben.

Wortmeldungen: Vzbgm. Gruber, GR Fahrner, StR DI Wiesböck, GR Mag. Jedlaucnik, GR Knapp, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Dr. Großkopf, GR Naber BA MA Msc, GR Auer

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat nimmt das Besprechungsergebnis zur Kenntnis und unterstützt das unterbreitete Angebot der Stadtgemeinde Pressbaum.

Der Bürgermeister wird ermächtigt:

- unverzüglich mit den ÖBF die Vertragsverhandlungen voranzutreiben,
- mit dem Kommando der FFW in Zusammenarbeit mit der PKomm die Planungsarbeiten für den Neubau des Feuerwehrgebäudes rasch zu einem einvernehmlichen Ergebnis zu bringen und
- allenfalls die PKomm mit dem Beginn der Planung des Umbaus des Feuerwehrgebäudes zur Einmietung einer Polizeiinspektion zu beauftragen.

Über den Verlauf der Vorarbeiten zu diesen Punkten ist dem Gemeinderat zu berichten und bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse einzuholen.

Der Herr Bürgermeister soll auf Basis dieses Gemeinderatsbeschlusses einen Letter of Interest an das Bundesministerium für Inneres im Sinne des Besprechungsergebnisses vom 7.12.2016 richten.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 25. - Berichte

- StR Kalchhauser berichtet über Förderverein des ASBÖ Eichgraben, GR Kerschbaum erklärt, dass dieser Verein den ASBÖ Eichgraben mit dem Reingewinn unterstützt und es keine Verpflichtung zu einem Beitritt gibt. ASBÖ Eichgraben ersucht in einem Schreiben an StR Kalchhauser um Abschluss eines Rettungsdienstvertrages mit der Stadtgemeinde Pressbaum.

Wortmeldungen: GR. Naber BA MA Msc., Vzbgm. Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR DI Brandstetter

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

- GR Dr. Großkopf berichtet über Halbstundentakt der ÖBB – Stand der Verkehrsverhandlungen, kommender Termin mit Mag. Schroll – Verkehrsverbund, Brief des Bürgermeisters betreffend Finanzierung an LH soll erfolgen.
- GR Naber BA MA Msc: Spendenaufruf für Verschönerungsverein ist bereits in der Rathaus-Info; Ehrung der Singgemeinschaft wurde am Adventmarkt durchgeführt - Fr. Frauenhofer ist am gestrigen Tag verstorben.
- GR Polzer: 21.01.2017 Neujahrskonzert im Stadtsaal; Faschingssitzungen: 27. und 28.01.2017
- GR Tweraser: 20.12.2016 Blutspenden in der NMS
- Vzbgm Wallner-Hofhansl: Zusammen Wandern – Zusammen Wachsen - gemeinsam mit Eichgraben 08.01.2017
- StR Heise: für beide Kindergärten gibt es ein Energiemalbuch zur Verfügung gestellt von StR DI Brandstetter
- GR Ing. Strombach: 18.12. Zauberer in der Dürriwiener Schenke
- GR Leininger: ein Einsatz als Feuerbrandbeauftragte im Jahr 2016

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:45 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Michaela Kröss

Die Protokollprüfer:

.....
StR Irene Heise (ÖVP)

.....
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)

.....
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil. (FPÖ)

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
GR Tanja Ehnert (NEOS)

GHD

Wir für Pressbaum !

Unabhängige Bürgerliste WIR!

Die zu protokollierenden Stellungnahmen zur Gemeinderatssitzung
am 13. Dezember 2016

Zu Top 3 (Beschlussfassung Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Lassen Sie mich bei der nunmehrigen Beschlussfassung nicht darauf eingehen, welche unglaublichen „Überschüsse“, egal aus welchem Jahr, wieder einmal erwirtschaftet wurden. Tatsache ist, dass im aufliegenden Voranschlag bedeutend höhere Belastungen aufgelistet sind:

<u>Am Beginn des Jahres 2017</u>	sind für Kredite	17.075.600	
	für die Haftungen	8.196.000	
	und für Leasing	<u>188.800</u>	veranschlagt
	Gesamt	25.460.400 €	

<u>Am Ende des Jahres 2017</u>	erwartet man für Kredite	20.165.700	
	für Haftungen	7.969.900	
	und für Leasing	<u>121.100</u>	
	Gesamt	28.135.600 €	

Das bedeutet eine neuerliche pro Kopf-Verschuldung von 3.881,30 €

Im Vergleich: Österreichs Durchschnittverschuldung liegt bei 1.490 €

Hinweise, dass großprojektierte Bauvorhaben „ins Haus stehen“, empfinden manche unserer BürgerInnen fast schon als Drohung und nicht als Dienst an der Bevölkerung! Wie das berühmte „Amen im Gebet“ sind viele solcher Bauvorhaben mit exorbitanten Mehrkosten verbunden oder man lässt mehrfach Straßenteile öffnen um sie kurz danach wieder zuzuschütten um sie nochmals zu öffnen, um danach einen Gehsteig aufzumauern. Nicht zu vergessen Pressbaums politische Ignoranz, die Wirtschaft und den Tourismus anzukurbeln:

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2016 – öffentlicher Teil!

Die Bank Austria zieht nach Purkersdorf, das Autohaus Figl verlässt unseren Wirtschaftsplatz, der Nahversorger Ströbl expandierte schon längst nach Tullnerbach und das Haus der Frisur und einige andere schließen oder wechseln an einen anderen Ort. Noch dazu reduzierte man die notwendigen Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs von erforderlichen 80.000 Euro auf lächerliche 2 x 2000 Euro. Dafür wurden parteinahe Veranstalter mit einem fünfstelligen Betrag subventioniert, um Pressbaum als Narrenhauptstadt deklarieren zu lassen! Gemäß einer Meinungsumfrage in der Bevölkerung, hätte man diese Definition wesentlich billiger haben können. Nicht zu vergessen, die Leistungsentgelte an Firmen von 20.000 auf unfassbare 65.000 €. Und ob ein kurzes Stück Radweg um 270.000 Euro notwendig ist, um danach wieder im Fließverkehr von täglich 90.000 Fahrzeugen unterzugehen, wäre auch noch einmal kräftig zu überdenken! Unser Vorschlag: Weg mit dem unnötigen „Mehrzweckstreifen“ und ein kräftiges Licht für die Ortsbeleuchtung!

Ein weiteres Negativum bedeutet die „Freie Budgetspitze“ von Pressbaum! Wie wir alle wissen, bedeutet die „Freie Budgetspitze“ jenen Betrag, den eine Kommune in einem Jahr für Investitionen verwenden kann. Im Jahr 2016 lag die „Freie Budgetspitze“ schon bei - 489.600 Euro. Aber statt, dass diese Budgetspitze in Richtung Plus dreht, dreht sich die Spirale noch weiter hinunter und zwar auf - 627.000 Euro.

Interessant wird's noch, wenn die Millionen-Kreditrückzahlung der „Hansen-Villa“ im übernächsten Jahr ansteht, weil bisher träumt das alte Gebäude im Dornröschenschlaf dahin, im politischen Traum irgendwann geweckt zu werden. Und hüte uns wer auch immer davor, dass irgendwer die am Boden liegenden Kredit-Zinsen aufweckt. Weil dann kann's nochmals richtig teuer werden – auch mit jetzigem Vertrag, wie wir alle wissen. Statt den bisherigen Zinssätzen von 0, irgendetwas bis max. 1% können sich ganz andere Dimensionen auftun.

Alle Angaben und Recherchen wurden sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt. Trotzdem erheben sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit des Themas und sind daher auch ohne Gewähr. Nachvollziehbare Änderungen werden anerkannt.

W. Kalchauer, Stadtrat